

Technik und Kultur

M E N S C H U N D G E M E I N S C H A F T

32. Jahrgang

Berlin, 15. März 1941

Nr. 3 · S. 1-20

Inhalt:	Seite	Seite	
Der Kulturwille des werktätigen Menschen	1	Reichstagung des Amtes „Schönheit der Arbeit“ ..	12
Warum Betriebsheimstättenwalter?	4	Der Katalog „Innenraum-Zweckleuchten“	13
Praktische Zusammenarbeit der Beratungsstellen		Jeden geht's an!	13
„Gutes Licht“ mit dem Elektrohandwerk	6	Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin	
DAF schafft Frauenwohnheime	9	der DAF.	14
Der Einsatz des Ingenieurs in der Praxis	10		

Anatol von Hübbenet

Der Kulturwille des werktätigen Menschen

V. Die Bedeutung der RbF.-Reisen

Es ist bekannt, daß es die Urlaubstreifen und im besonderen Maße die Seereisen waren, die dem RbF.-Werk gleich zu Beginn seiner Tätigkeit ein geradezu sensationelles Echo unter den deutschen Arbeitern wie auch im Ausland verschafft haben. Es hat immerhin einige Zeit gedauert, bis sich die Erkenntnis allgemein durchsetzte, daß auch die anderen Arbeitsgebiete der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“: die Freizeitgestaltung, das Volksbildungswerk, der Sportbetrieb und die „Schönheit der Arbeit“, von grundlegender Bedeutung für die vom Nationalsozialismus angestrebte revolutionäre Umgestaltung des ganzen Lebenszuschnittes der schaffenden Menschen werden mußten. Auf allen diesen Gebieten ließen jedoch die ersten eingeleiteten Maßnahmen wohl noch nicht sogleich den Umfang erkennen, den diese Arbeit einmal annehmen würde. Das grundsätzlich Neue der RbF.-Bestrebungen trat hier zunächst nicht so offensichtlich und für jeden greifbar in Erscheinung, und erst nach einer gewissen Anlaufzeit setzte die Entwicklung ein, die sich späterhin in von Jahr zu Jahr sprunghaft ansteigenden Teilnehmerzahlen äußerte.

Bei den von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ veranstalteten Urlaubstreifen war das anders. Sie erhielten von vornherein den Charakter einer sensationellen, umstürzlerischen Tat. Denn hier ging gewissermaßen über Nacht eine Sehnsucht, ein Traum in Erfüllung, den der deutsche Arbeiter jahrzehntelang



Aufn. Winterer

gehegt hatte, ohne jemals ernsthaft an eine Möglichkeit der Verwirklichung glauben zu können.

Dem deutschen Menschen liegt die Liebe zur Natur, zum Wandern und Reisen im Blut. Die unüberschaubaren Massen von Sonntagsausflüglern, die sich an jedem Wochenende aus allen deutschen Großstädten in die benachbarten Wälder und Ausflugsorte ergießen,



Aufn. Archiv „Kraft durch Freude“

sind der sprechende Beweis dafür. Alle diese Menschen nehmen die nicht geringen Strapazen des Sonntagsausflugsverkehrs in den meist überfüllten Zügen, Autobussen und Straßenbahnen auf sich, um einmal in der Woche die Großstadt zu verlassen und einen Tag unter dem freien Himmel der Natur zu erleben. Sie tun das Woche für Woche, obwohl ihnen im Verlauf ihres reichen Arbeitslebens die näheren Ausflugsorte allesamt schon längst bekannt geworden sind und der schönste Reiz des Reisens, Neues zu sehen und zu erleben, bei diesen Ausflugsfahrten nicht mehr in Erscheinung treten kann.

Auch die Beliebtheit der Reise-Beschreibungen und Reise-Filme weist auf das im deutschen Volk tief verwurzelte Verlangen nach einer Erweiterung seines Horizontes hin, das in diesen Filmen und Büchern eine allerdings nur platonische Erfüllung findet. Schließlich ist Deutschland das Heimatland der Wanderbewegung, die in unzähligen Wandervereinigungen, Wanderliedern und überall verstreuten Herbergen ihren Ausdruck gefunden hat. Auch die mittelalterliche Sitte des Gesellenwanderns, das heute bewußt wieder gepflegt wird, ist hier zu nennen. Und was besonders hervorgehoben werden muß, ist der Umstand, daß aus alledem nicht bloße Neugierde und Abenteuerlust sprechen, sondern ein tiefes Verlangen nach Vergrößerung des Blickfeldes und eine tiefe Einsicht des deutschen Volkes in die Bedeutung des Reisens und Wanderns für die Bereicherung des Lebens und die Ausweitung der Kultur.

Ein Flugblatt der sozialdemokratischen Partei, das kurz vor einer Reichstagswahl im Jahre 1908 vertrieben wurde, verhiess den deutschen Arbeitern, daß sie einstmalig auf großen Schiffen die Weltmeere befahren würden. Damals mag wohl niemand, auch die propagandasüchtigen Verfasser dieses Flugblattes nicht, an eine Verwirklichung der kühnen Versprechungen geglaubt haben. Es war deshalb tatsächlich eine Sensation, als der Nationalsozialismus schon wenige Monate nach der Machtübernahme daran ging, diese unfruchtbaren Träume durch Taten zu ersetzen. Schon am 17. Februar 1934 fuhr der erste Zug mit Berliner Arbeitern in die oberbayerischen Berge, und am 4. Mai 1934 stach die erste RdF.-Flotte mit Arbeiterurlaubern in See. Da es gelang, für alle diese Unternehmungen durch meisterhafte organisatorische Maßnahmen eine Basis zu schaffen, die auch dem Minderbemittelten die Teilnahme ermöglichte, war die wichtigste Voraussetzung geschaffen, um die Urlaubsreisen aus einem Sondervergnügen der begüterten Schichten zu einem selbstver-

ständlichen Recht des ganzen Volkes zu machen.

Man kann es sich nur noch schwer vorstellen, in welcher gedrückten und sozial überreizten Stimmung, in welchem Gefühl des Abgeschnittenenseins von allen schönen und erstrebenswerten Möglichkeiten einer glücklicheren Umwelt der deutsche Arbeiter lebte, als der nationalsozialistische Umschwung eintrat. Die Durchführung der ersten „Kraft-durch-Freude“-Reisen wirkte geradezu wie ein Fanfarenruf, der alle tristen und haßerfüllten Gedanken verscheuchte und zu einer frohen Bejahung des Lebens aufrief. Hier tat sich dem Arbeiter im wahrsten Sinne des Wortes eine Welt auf, und er betrat sie in glücklichem Staunen und in froher Erwartung.

Seit diesen Anfängen bis zum Kriegsausbruch sind Millionen schaffender deutscher Männer und Frauen aus allen Gauen und allen Berufen mit „Kraft durch Freude“ gereist. Sie verlebten ihren Urlaub in den schönsten Landschaften ihrer Heimat, lernten ihre weiten Ebenen und hohen Gebirge, die stolzen Ströme und die herrlichen Wälder kennen, und sie fuhren übers Meer in fremde Länder. Es mag sein, daß sie nicht die verfeinerten und auf umfassendes, vergleichendes Wissen und Schauen gestützten Genüsse eines erfahrenen Weltreisenden empfangen konnten, aber sie brachten doch von den Reisen in die Gleichförmigkeit ihres Alltags überwältigende Eindrücke mit, die nie mehr schwanden und ihr ewiger kostbarer Besitz blieben. Und diese Arbeiter sahen und erlebten auf ihren Reisen sicherlich weit mehr als so mancher weitgereiste wohl-

situierte Snob, der an allen Orten, die er besuchte, nur die gleichen modernen Riesenhotels mit den gleichen Kellnern und Speisekarten, den gleichen mondänen Badebetrieb und den gleichen Barrummel mit den gleichen Barmädchen standesgemäß über sich ergehen ließ.

Der RdF.-Betrieb wickelt sich fern von aller überlebten und öden „Mondänität“ und vom internationalisierten Amüsierbetrieb ab. In den wenigen Jahren, da diese Reisen durchgeführt wurden, hat sich bereits eine eigene Form und eine besondere Kultur der Geselligkeit entwickelt, die auf dem Erlebnis der Gemeinschaft beruht und straffe Disziplin und Rücksichtnahme mit froher Laune vereint. Diese Gemeinschaft schließt nicht nur die Gruppe der Reisenden ein, sondern sie umfaßt auch die Gastgeber, bei denen sie Quartier nehmen, und die Kameraden, mit denen sie auf ihren Reisen, Besichtigungsfahrten und Ausflügen in Berührung kommen. Der Kontakt zwischen RdF.-Reisenden und der einheimischen Bevölkerung ist viel rascher hergestellt und gestaltet sich viel freundschaftlicher und enger, als es bei anderen, von ihrer besonderen Würde und Wertigkeit überzeugten Reisenden der Fall sein kann, die überall stets Fremde bleiben und nirgends Freunde werden. Das Bewußtsein der Gemeinschaft erschließt vielfältigere und lebendigere Berührungspunkte als der sture Lustbetrieb mondäner Geselligkeit, und ergänzt das Erleben der Landschaft durch das Er-



Aufm Wiesebach



Aufm. Winterer

leben ihrer Menschen mit all ihren Eigenarten in Sprache und Empfindung, Sitte und Brauch.

Das Schreckgespenst des „Massenbetriebs“ kann dem RdF.-Reisenden nichts anhaben. Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorwurf allzuoft von Kritikern erhoben wurde, die selbst noch nie eine RdF.-Reise mitgemacht haben, sich aber zur Sommerzeit mit Vorliebe wie Pöfelheringe in Luxusbädern herumdrängen, trifft er nicht den Kern der Sache. Es ist ein Hauptzweck der RdF.-Reisen, daß sie Arbeitsmenschen aus allen Gauen zusammenbringen und das Gemeinschaftserleben stärken wollen. Wer trotzdem die Stille und Einsamkeit sucht, braucht sich nicht gerade eine Seereise zu wählen, bei der Hunderte von Menschen auf dem engen Raum eines Schiffes untergebracht sind und fröhlich sein wollen; er mag einen verträumten und abgelegenen Waldort aufsuchen. Dort wird er von der RdF.-Organisation ebenso betreut und umsorgt, ohne daß für ihn irgendein Zwang besteht, an Führungen und Besichtigungen, Ausflügen und Veranstaltungen

teilzunehmen. Er kann dort den Urlaub ganz nach seiner Art verbringen, so wie es seit je viele, viele gebildete Deutsche taten, die auf ihren Reisen mehr sehen wollten als internationale Bars und Hotelhallen.

Ueberhaupt ist jeder Zwang, soweit er über die unbedingt notwendige Disziplin hinausgeht, auf RdF.-Reisen streng verpönt, weil er die Freude und frohe Laune schmälern würde. Die Disziplin aber hat sich bereits so eingebürgert, daß sie schon zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Sie hat sich am schönsten auf der Probefahrt des Flaggsschiffs der RdF.-Flotte „Robert Ley“ bewährt, an der der Führer inmitten der Arbeiterurlauber teilnahm. Es ist mehr als zweifelhaft, ob die Gäste irgendeines Luxusdampfers bei einem solchen Anlaß ebensoviel Zurückhaltung und vornehmen Anstand bewiesen hätten, wie die deutschen

Arbeiter und Arbeiterinnen, die den Führer auf dieser Fahrt begleiten durften.

Es ist immer wieder erstaunlich, mit welcher Sicherheit und Selbstverständlichkeit sich der deutsche Arbeiter überall bewegt, wo er hinkommt; ob unter den einheimischen Kameraden der deutschen Urlaubsorte, in den behaglich ausgestatteten Räumen der RdF.-Schiffe oder in der ungewohnten Umgebung des Auslandes. Es ist die gleiche Disziplin und menschliche Ueberlegenheit, die auch der deutsche Soldat befundet, der sich in den besetzten Gebieten als Repräsentant der deutschen Wehrmacht und des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches fühlt. Aus diesem Benehmen spricht eine Kultur, die nicht leere Form ist, sondern die lebt und sich ständig erneuert aus einer strengen Gesittung und einer stolzen und selbstbewußten Weltanschauung.

Hermann Wagner, Leiter des Gauheimstättenamtes Berlin der NSDAP.

Warum Betriebsheimstättenwalter?

Das Gauheimstättenamt Berlin der NSDAP. hat die Berliner Betriebsobmänner aufgerufen, nunmehr an die Benennung und Einsetzung von Betriebsheimstättenwaltern heranzugehen. Tausende Betriebsheimstättenwalter versehen bereits seit längerer Zeit ihr Amt.

Ueber die oft verkannte Bedeutung, welche einem Betriebsheimstättenwalter zukommt, soll an dieser Stelle eingehend berichtet werden.

Es ist unzweifelhaft eine sozialpolitische Aufgabe des Betriebes, sich um die Wohn- und Mietverhältnisse seiner Gefolgschaftsmitglieder zu kümmern und wenn notwendig helfend einzugreifen.

Diese auf die nationalsozialistische Weltanschauung zurückgehende Forderung ist nicht mehr neu; wurde sie doch schon im Programm der NSDAP. erhoben. Heute werden alle Berliner Betriebsführer, Betriebsobmänner und Betriebsheimstättenwalter aufgerufen, dieser im Zeichen des Führererlasses über den sozialen Wohnungsbau stehenden Forderung Rechnung zu tragen. Durch die vor der Machtübernahme bestehende Uneinigkeit des Volkes war es den Betrieben nicht möglich, auf diesem Gebiet in der erforderlichen Weise tätig zu sein. Darüber können auch nicht die gelegentlich von den Betrieben und Behörden in geringem Umfange durchgeführten Maßnahmen hinwegtäuschen.

Die nationalsozialistische Auffassung über die Familie findet in den Worten Keimzelle der Nation ihren sinnfälligen Ausdruck. Infolgedessen kann es der NSDAP. nicht gleichgültig sein, ob, wo und wie die Familie beheimatet ist; im Gegenteil! Die Partei muß hierauf ihr entscheidendes Augenmerk richten. Welche Beachtung die Betriebe der Unterbringung bzw. Ausgestaltung der Wohnstätten ihrer Gefolgschaftsmitglieder entgegenbringen müssen, wird erst nach einer Lockerung oder Aufhebung der Arbeitsplatzbeschränkung in Erscheinung treten. Die Leistungssteigerung steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit der Wohnstättenfrage der Gefolgschaftsmitglieder. Man kann gerechterweise von einem Gefolg-

schaftsmann, der einen oft stundenlangen und beschwerlichen Anmarschweg hat, nicht die gleiche Arbeitsleistung fordern wie von einem Gefolgschaftsmitglied, welches in verkehrsgünstiger Lage bzw. in unmittelbarer Nähe des Betriebes wohnhaft ist. Ganz besonders wirkt sich das Verkehrsproblem auf die an der Peripherie des Gaues sesshaften Betriebe und damit praktisch auch auf die dort beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder aus. Aus diesem speziellen Grunde schon muß sich der Betrieb wegen einer besseren verkehrsnahen Unterbringung seiner weitab vom Betrieb wohnenden Gefolgschaftsmitglieder Sorgen machen und entsprechende Schritte zur Abstellung der evtl. vorhandenen Schwierigkeiten unternehmen. Daß die bevölkerungspolitischen Bestrebungen der NSDAP. unter diesen obwaltenden Umständen bisher beeinträchtigt wurden, dürfte nicht zu bestreiten sein. Wie notwendig jedoch für Deutschlands zukünftige Stellung in Europa Kinder sind, dürfte ebenfalls außer jeglichem Zweifel stehen. Wie sehr durch die unzureichenden Wohnverhältnisse schon an der Volksgesundheit gesündigt wurde, kann in Zahlen nicht zum Ausdruck gebracht werden. Der entstandene volksgesundheitliche Schaden ist meist auch mit Geld nicht mehr gutzumachen.

Daß der Führer den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau bestellt hat, ist ein Beweis dafür, daß der Wohnungs- und Siedlungsbau eine entscheidende politische Aufgabe ist und wie sehr dem Führer an der Durchführung seiner Programmforderung, dem Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft, gelegen ist. Daß auch beim kommenden sozialen Wohnungsbau die Hilfestellung der Betriebe erforderlich, ja gewünscht wird, ist bereits des öfteren in den Tages- und Fachzeitschriften von maßgebenden Stellen der Partei zum Ausdruck gebracht worden. Alle Betriebe werden dem Führer ihren Dank für den so gewaltigen sozialen Wohnungsbau-erlaß, welcher in geschichtlicher Zeit der Neugestaltung Europas gegeben wurde, durch erhöhten Einsatz auf diesem Arbeitsgebiet abstatten. Zu diesem Dank sind

die Betriebe auch gegenüber den an der Front stehenden Gefolgschaftsmitgliedern verpflichtet. Wohl kein Betrieb wird sich von dieser Verpflichtung entbinden wollen! Zum Vergleich der entscheidenden, geradezu revolutionären Wende, welche auch auf dem Gebiet des Wohnungs- und Siedlungsbaues zum Jahr 1917/18 eingetreten ist, mögen die nachstehenden Zeilen aus „Luftkrieg oder Niedergang“ (ein Vortrag von Adolf Damaschke) dienen:

„Was sagte das Heer? Oh, wie kamen die Soldaten stundenweit aus den Schützengräben, um zu hören vom Dank des Vaterlandes! Sie hatten Briefe von zu Hause bekommen, die von drohendem Wohnungselend schlimme Kunde brachten, und jetzt: Heimstätten als Dank des Vaterlandes! Was war das für eine Welle der Begeisterung! Da lud mich Hindenburg ein, damit das Große Hauptquartier selbst prüfen könne. Da war ich drei Tage im Großen Hauptquartier. Hätten wir Zeit, wäre es wohl lehrreich, Einzelheiten von der großen Debatte zu erzählen, bis Hindenburg durch die Reihen der etwa 40 hohen Offiziere, die Teilnehmer der Sitzung waren, auf mich zukam, mir die Hand gab und sagte: „Heute habe ich gelernt: Es genügt nicht, daß ein Volk sein Vaterland verteidigt, indem es die Grenzen schützt, wenn die Scholle daheim ein Gegenstand des Wuchers und der Ausbeutung wird. Ihr Kampf ist ein Kampf für das deutsche Kind. Da haben Sie meine Hand, das Feldheer steht geschlossen zu Ihnen.“ Und als ich sagte: Herr Generalfeldmarschall, schreiben Sie mir das, damit ich Ihre Worte dem Volk und dem Heer mitteilen kann — da schrieb er mir den Brief, der seitdem in unseren Handbüchern der Ethik und in vielen anderen Büchern abgedruckt ist, und der beweist, daß unsere besten Feldherren doch noch etwas anderes waren als bloße Kriegsmänner. Er schrieb:

„... Das Vaterland soll jedem, der von ehrlicher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, in dem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder möglich ist. Das will Ihre Bewegung, und deshalb werden die besten Wünsche aller derer mit Ihrer Arbeit sein, welche die Größe unserer Zeit erkannt haben und es ehrlich mit unseren Kriegern und unserem Volke meinen...“

Kraft von Delmensingen mußte abfahren, bevor die Debatte geschlossen war. Von einer der ersten Stationen schrieb er mir einen Brief, in dem es heißt:

„... Ihr Vortrag im Großen Hauptquartier ist mir unvergesslich. Sie haben mich ebenso wie die großen Führer unseres Heeres voll überzeugt, daß Ihre Bestrebungen für die Zukunft unserer Krieger und für den Frieden unseres Volkes eine ausschlaggebende Bedeutung besitzen. So bald als möglich muß dafür etwas geschehen. Ich bitte Sie, mich als einen der Ihrigen zu betrachten. Indem ich mich dem Bunde anschließe, beehre ich mich, den Beitrag einzusenden.“

Im Reichstage alle Parteien, im Volke alle lebendigen Kräfte, das Feldheer in allen Führern dafür — und das Werk scheiterte doch! Es hing ja alles an der Person des Kaisers.“ — — —

In allen vertrauensratpflichtigen Betrieben muß ein wirklich geeigneter Betriebsheimstättenwalter benannt und eingesetzt werden. In den nicht vertrauensratpflichtigen Betrieben muß ein bereits eingesetzter und geeigneter O.V.-Walter mit unseren Arbeiten zusätzlich betraut werden, da alle Ver-

liner Volksgenossen über den vom Führer ergangenen Wohnungsbauerlaß und die sich daraus ergebenden Baumöglichkeiten unterrichtet werden müssen. In einigen Betrieben wurde die Nichtbenennung eines O.V.-Walters für dieses Arbeitsgebiet mit der zur Zeit eingeschränkten Bautätigkeit begründet. Während des Krieges sind nun verschiedene O.V.-Walter, die in unserer Arbeit tätig waren, zum Heeresdienst eingezogen worden, ohne daß ein Erfahrmann mit der Durchführung der anfallenden Aufgaben betraut wurde. Die Aufgabenstellung der Betriebsheimstättenwalter bedingt in jedem Falle und zu jeder Zeit einen ausschließlich für diese Aufgabe eingesetzten O.V.-Walter. Manche Betriebe werden die Benennung und Einsetzung von Betriebsheimstättenwaltern mit der Bedürfnisfrage abtun wollen. Derartige Auffassungen lassen lediglich die Unwissenheit der Betriebe über die wirklichen von den Betriebsheimstättenwaltern zu leistenden Arbeiten erkennen.

Nachstehend sind die Aufgaben der Betriebsheimstättenwalter aufgeführt:

1. Der Betriebsheimstättenwalter muß sich eingehend mit den Wohn- und Mietverhältnissen der Gefolgschaftsmitglieder befassen, unter besonderer Berücksichtigung der schwierig gelagerten Fälle.
2. Der Betriebsheimstättenwalter muß sich für die Befriedigung des ermittelten Wohnungsbedarfs einsetzen. In Frage kommen: Wohnungstausch, Instandsetzung von Wohnstätten, Beratung beim Grunderwerb, Bereitstellung unverzinslicher und langfristiger tilgbarer Betriebsführerdarlehen zur Restfinanzierung von Wohnstätten für Gefolgschaftsmitglieder, gleich ob in geschlossenen Wohnsiedlungen oder auf eigenem Grundstück.
3. Der Betriebsheimstättenwalter muß sich nach besonders gegebenen Richtlinien für die wohnungssuchenden Gefolgschaftsmitglieder einsetzen, wie er auch für alle Streitfragen, die aus einem Wohn- oder Mietverhältnis sich ergeben können, zuerst zuständig ist.
4. Der Betriebsheimstättenwalter ist besonders noch für die Durchsetzung des von dem Gauheimstättenamt Berlin der O.V. geförderten Deutschen Hausrates verantwortlich.
5. Ueber alle von dem Gauheimstättenamt Berlin ergangenen Maßnahmen, welche auch für die Gefolgschaftsmitglieder wichtig sind, muß der Betriebsheimstättenwalter auf Betriebsappellen Bericht erstatten. Dazu zählt z. B. die Brachlandaktion usw.

Auch muß der Einwand unüberbrückbarer Schwierigkeiten bei der Lösung der Aufgaben entschieden zurückgewiesen werden, da diese im Interesse der Volksgemeinschaft unbedingt gelöst werden müssen und der Nationalsozialismus auch auf diesem Arbeitsgebiet kein „Unmöglich“ gelten läßt.

Bei genauer Ueberprüfung der den Betriebsheimstättenwaltern zugedachten Aufgaben muß man zu der Auffassung kommen, daß diese bei pflichtgemäßer Ausführung ihrer Arbeiten einer Unterstützung bedürfen. Zu diesem Zweck ist auch von seiten der Deutschen Arbeitsfront der Einsatz der Werkstarbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“ vorgesehen, wobei dem Betriebsheimstättenwalter die Führung obliegt. Der Betriebs-

heimstättenwalter wird sich weiterhin noch der zuständigen Stellen des Betriebes (Sozial- und Personalabteilung) bedienen, um ein lückenloses Bild über die von ihm zu betreuenden Gefolgschaftsmitglieder zu erhalten. Daß der Betriebsheimstättenwalter in allen Fragen eine Übereinstimmung mit dem Betriebsführer, Betriebsobmann bzw. der Hauptabteilung Heimstätten der zuständigen Kreisverwaltung der DAF herstellt, wird für selbstverständlich erachtet. Die Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes müssen zu dem eingesezten Betriebsheimstättenwalter Vertrauen haben. Ist dies nicht vorhanden, so nützt auch die rein papiermäßige Benennung und Einsetzung nichts. Ebenso

müssen sich die Betriebsheimstättenwalter der ihnen obliegenden Verpflichtung und Verantwortung bewußt sein. Jeder im Berufsleben stehende Volksgenosse muß in Wohnungs- und Siedlungsfragen durch seinen Betriebsheimstättenwalter die erste Beratung finden, wie auch jeder Betrieb im Hinblick auf die kommenden Arbeiten im Großdeutschen Reich das ungeschriebene sozialpolitische Gesetz gelten läßt:

„Schaffung gesunder Wohnstätten für die Gefolgschaftsmitglieder!“

Praktische Zusammenarbeit der Beratungsstellen „Gutes Licht“ mit dem Elektrohandwerk

Die Bemühungen der Beratungsstellen „Gutes Licht“ führen nur dann zum endgültigen Erfolg, wenn auch der Elektrohandwerker, welcher die Beleuchtungsanlagen installiert, über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem beleuchtungstechnischen Gebiet verfügt. Im allgemeinen gibt es nur wenige Elektrohandwerker, die ein Beleuchtungsobjekt exakt durchrechnen. Es sind auch nur wenige, die versuchen, die

Aufgabe auf praktischem Wege durch Probebeleuchtungen zu bewältigen, wobei sie sich nicht auf lichttechnische Formeln, sondern allein auf Gefühl und Erfahrung stützen. Wenn nun das Gefühl täuscht und die Erfahrung für schwierige Aufgaben verhältnismäßig gering ist, dann können solche Versuche ins Angewisse hinein kostspielig und zeitraubend sein.

Hier ein Beispiel aus der Praxis:

Eine Druckerei erweitert einen Raum für die Handsezerei und benötigt für diesen zusätzlichen Raum eine Beleuchtung. Da die Gefolgschaft die bisherige Lichtanlage als schlecht und unzureichend bezeichnet, wird der Hausinstallateur beauftragt, die Beleuchtung der Handsezerei zu verbessern. Dieser machte sich an Versuche und hing verschiedene Probebeleuchtungen auf, die sämtlich als unzureichend verworfen werden mußten.

Zu dieser Zeit nun meldet sich der Installateur zur Teilnahme an einem licht- und beleuchtungstechnischen Lehrgang in der Beratungsstelle „Gutes Licht“, den er wenig später bereits absolvieren konnte. Hierbei vertraute sich der Elektromeister mit seinem Beleuchtungsprojekt dem Übungsleiter des Lehrganges an, worauf beide gemeinsam die örtlichen Verhältnisse in der Druckerei besichtigten. Da die Übungsleiter der Lehrgänge nun bemüht sind, mit den Kursusteilnehmern möglichst Aufgaben aus der Praxis zu entnehmen und durchzusprechen, wurde das Projekt im Lehrgang als praktisches Übungsbeispiel durchgerechnet. Die Durchrechnung brachte ein Ergebnis an notwendigem Lichtaufwand, das alle Lehrgangsteilnehmer verblüffte und daher auch angezweifelt wurde. Die Richtigkeit der Berechnung bestätigte aber die nach Fertigstellung der Anlage vorgenommenen Messungen. Das Beispiel bewies den am Lehrgang teilnehmenden Elektrohandwerkern, daß Gefühl und „Erfahrung“ mitunter täuschen und die Beherrschung einiger lichttechnischer Formeln ein Ziel sicherer und einfacher und damit auch billiger erreichen lassen.

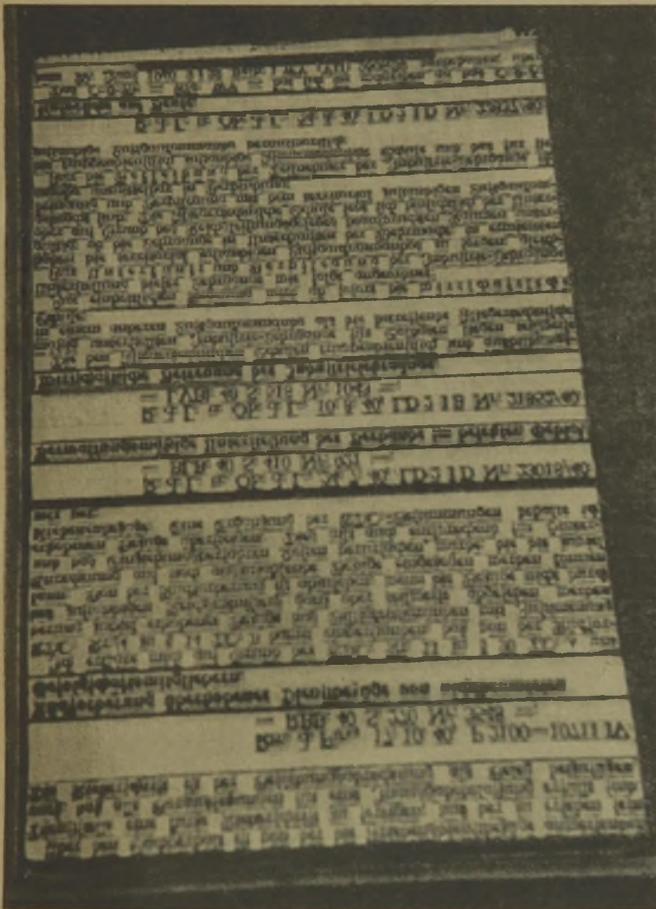


Handsezerei mit indirekter Beleuchtung. Gemessene mittlere Beleuchtungsstärke 200 Lux bei einer Gleichmäßigkeit von 1:0,9

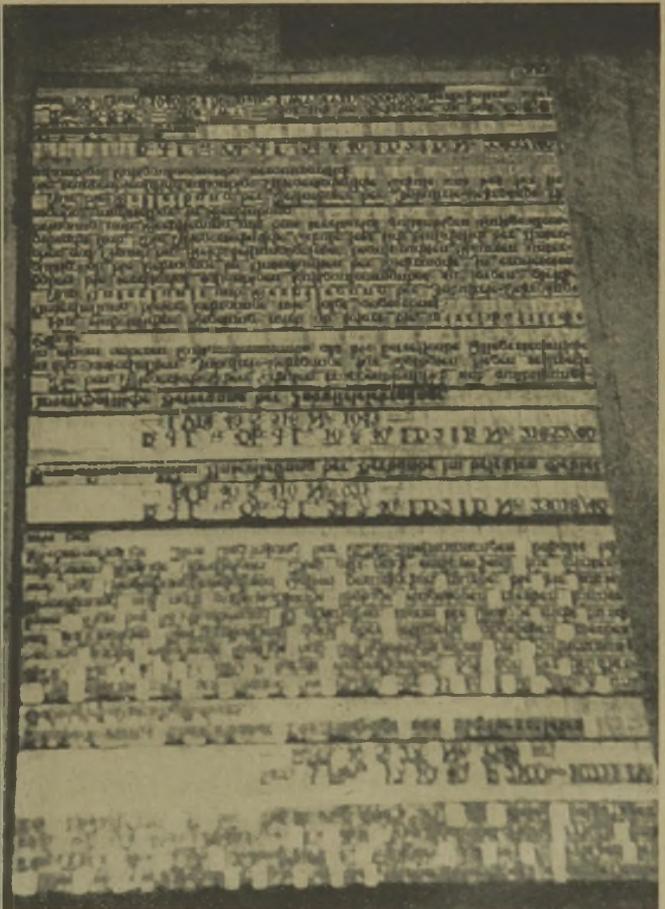


Arbeitsplatz des Setzers beim Justieren der Seiten. Keine störende Schatten, keine Reflexblendung an den blanken Metalloberflächen

Hatte der Installateur mit 100- und 200-Watt-Lampen und mit ungeeigneten Tiefstrahlern probiert, so ergab die Durchrechnung der Aufgabe bei einer mittleren Beleuchtungsstärke von 200 Lux einen Anschlußwert von 500 Watt je Leuchte bei Zugrundelegung einer vorwiegend indirekten Beleuchtung. Infolge der zur Zeit bestehenden Beschränkungen auf dem Gebiete des Leuchtenbaues waren indessen im Augenblick Großflächenleuchten für eine Bestückung über 200 Watt, so wie sie hier in Frage kamen, nicht zu beschaffen. Um zu einem Resultat zu kommen, entschloß sich die Beratungsstelle nun folgerichtig, eine ganz indirekte Beleuchtung vorzuschlagen. Damit waren neue Voraussetzungen für die Beleuchtungsanlage gegeben. Die Leuchtenverteilung im Raum war wesentlich einfacher, nicht an die Arbeitsplätze gebunden, und die Anzahl der Leuchten mußte nur entsprechend dem Beleuchtungswirkungsgrad für indirekte Beleuchtung erhöht werden. So wurden für die Handsetzerei 200 Lux mittlere Beleuchtungsstärke projektiert. Für den Raum von 26,5 m Länge, 9,3 m Breite und 3,6 m



Vollkommen gleichmäßige Ausleuchtung des Satzes bei indirekter Beleuchtung. Gute Erkennbarkeit durch günstige Schatten- und Kontrastbildung bei ausreichender Leuchtdichte



Störende Blendungserscheinungen auf dem Satz bei einer Beleuchtung mit tiefgezogenem Plafondreflektor. Zu hohe Leuchtdichte der Lichtquelle bei zu geringer Gleichmäßigkeit erschweren die Arbeit des Setzers außerordentlich



Am Arbeitsplatz des Handsetzers. Gute Ausleuchtung des ganzen Arbeitsplatzes ermöglicht eine sowohl mengen- als auch gütemäßige Leistungssteigerung

Höhe wurden 16 Leuchten mit je 500 Watt Bestückung vorgesehen. Die Lichtpunkthöhe beträgt 1,6 m über der Meßebeane.

Nach der Ausführung der Lichtanlage ergab sich eine so gute Beleuchtung, daß sich die Gefolgschaft in hohem Lobe äußerte. Das Urteil eines Setzers soll hier wiedergegeben werden:

„Im Vergleich mit dem vorherigen Licht ist diese Beleuchtung Balsam für die Augen. Sie beruhigt, und eine Ermüdung ist erst bei Ueberstunden zu merken, während sich früher schon nach 4 bis 5 Arbeitsstunden ein Anbehagen und Müdigkeit bemerkbar machten. Bei dieser guten Beleuchtung wird viel Nervenkraft gespart. Es ist nur schade, daß ich meine Augen schon verdorben habe und eine Brille tragen muß; um so mehr schätze ich diese neue Beleuchtung.“

Dieses Urteil wurde von der gesamten Gefolgschaft bestätigt, und die Betriebsführung hat angeordnet, daß unter Hinzuziehung der Beratungsstelle nunmehr sämtliche Betriebsräume beleuchtungstechnisch neu gestaltet werden sollen.

Dieses in die Beratungsstelle „Gutes Licht“ gefesete Vertrauen ist ein Beweis für die erfolgreiche Tätigkeit dieser Einrichtung, deren Wirkung vielfältig gesteigert wird, wenn sich das Elektrohandwerk mehr und mehr ihrer bedient. Durch ein enges Zusammenarbeiten zwischen Beratungsstelle und Elektrohandwerk wird letzteres sowohl an eigener Sicherheit in der Lösung schwieriger Aufgaben als auch an Vertrauen bei den Auftraggebern gewinnen.

Fotos: Aus dem Beleuchtungstechnischen Archiv
Aufnahmen: Erich Schanz



Bei dieser guten Allgemeinbeleuchtung wirkt jeder Arbeitsplatz übersichtlich und freundlich

DAF. schafft Frauenheime

Daß ein möbliertes Zimmer nicht gerade der Inbegriff von Gemütlichkeit oder Wohnbehaglichkeit ist, von Wohnkultur ganz zu schweigen, dürfte allgemein bekannt sein. Und daß die Schlafstelle noch viel weniger den Begriff „trautes Heim“ deckt, ist wohl ebenso sicher: beide, das möblierte Zimmer wie die Schlafstelle sind eben nur Notbehelfe. Ausnahmen gibt es natürlich auch hier, wie auf allen anderen Gebieten, aber, und darauf kommt es ja ausschließlich an, diese Ausnahmen sind so selten, daß sie praktisch keine Rolle spielen.

Ist das möblierte Zimmer schon für den alleinstehenden Mann eine meist sehr wenig befriedigende Lösung der Wohnungsfrage, so wenig befriedigend, daß sich schon mancher verfnöcherte Hagestolz schließlich doch zur Ehe entschlossen hat, eben um dieser Wohnmisere endlich zu entrinnen, so ist die noch unerfreulichere Schlafstelle für alleinstehende, erwerbstätige Frauen und Mädchen meist eine absolute Unmöglichkeit, denn die Frau, die ja längst nicht so stark wie der Mann in der Öffentlichkeit lebt, ist bekanntlich in besonders starkem Maße von jener Behaglichkeit im Wohnen abhängig, die von vielen, vielen scheinbaren Kleinigkeiten bedingt ist, die zusammen aber das Fluidum der Gemütlichkeit schaffen.

Daß die seit Jahren ständig steigende Erwerbstätigkeit unserer deutschen Frauen und Mädchen dieses Wohnproblem — genau genommen handelt es sich ja nicht um ein Wohnungsproblem, denn von Wohnung kann ja dabei nicht die Rede sein, sondern nur um ein Unterkunfts-, also Wohnproblem — immer brennender gestalten mußte, liegt auf der Hand. Und daß die Deutsche Arbeitsfront auf die Länge der Zeit diesem Problem nicht uninteressiert gegenüberstehen konnte, sondern sich zu irgendeiner Abhilfe, sei es in dieser oder jener Richtung, entschließen würde, das lag ebenfalls auf der Hand, denn es geht ja hier um nicht mehr und nicht weniger als um die für alle Erwerbstätigen so überaus notwendige Erholung und Entspannung nach Feierabend. Dieser Aufgabe hat aber die DAF. seit jeher einen Großteil ihrer Zeit und ihrer Kraft gewidmet, denn nur der richtig erholte Mensch ist lebensfroh. Und nur der frohe Mensch, der positiv dem Leben und dem kommenden Tag gegenübersteht, kann wieder am kommenden Tag aus voller Herzenslust schaffen, für sich, für die Seinen und für das Volksganze, die Volksgemeinschaft! Der Weg, den das Frauenamt der DAF. eingeschlagen hat, ist zwar nicht ganz neu, aber die Art der Durchführung ist nicht nur neu, sondern sogar gänzlich entgegengesetzt allem, was bisher auf diesem Gebiet geschehen ist. Die Frauenwohnheime der DAF., denn um solche handelt es sich, stellen nämlich in den Vordergrund die Behaglichkeit und Zufriedenheit der Insassinnen, kurz gesagt, alles das, was das Sprichwort „Trautes Heim Glück allein“ ausdrücken will, während die Arbeiterkasernen der Jahrhundertwende und ebenso die „Schnitterkasernen“ des kaiserlichen, ostelbischen Deutschland nur die reine Unterbringung im Auge hatten, gleichgültig, ob sich die darin Untergebrachten wohlfühlten oder nicht. Hauptsache war damals nur das „Dach über dem Kopfe“, sonst nichts.

Die DAF. aber bekümmert sich, wie schon gesagt, nicht so sehr um die Unterbringung überhaupt, denn diesen Zweck erfüllen ja Schlafstellen und möblierte Zimmer, sondern um die Art der Unterbringung. Sie will den erwerbstätigen Frauen und Mädchen, die gerade heute im Zeichen der Dienstverpflichtung häufig weit von ihrer Heimat entfernt ihrer Kriegspflicht in Rüstungsbetrieben und sonstigen Werken unserer Industrie nachgehen, mit diesen Wohnheimen das Heim ersetzen, das für jede echte Frau unentbehrlich ist.

Schon vor einigen Jahren, als das immer stärkere Aufblühen der deutschen Industrie eine entsprechend gesteigerte Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern hervorrief, begann daher das Frauenamt der DAF. mit der Errichtung von Frauenwohnheimen. Besonders wurden derartige Heime, die natürlich in erster Linie für die jüngeren Gefolgschaftsmitglieder in Frage kommen, in Orten mit starker, neu erwachsener Industrie errichtet, wo es überhaupt an Unterbringungsmöglichkeiten infolge des starken Zuzuges von Arbeitskräften mangelte. Mit den eingangs erwähnten Arbeiter- und Schnitterkasernen haben diese Heime nichts, aber auch gar nichts zu tun. Höchstens daß gewisse Anklänge an die in der modernen japanischen Industrie häufig anzutreffenden gleichartigen Heime für Arbeiterinnen bestehen. Hiervon abgesehen aber sind diese Heime etwas absolut Neues und dazu in ihrer Art Vollkommenes.

Für ältere Menschen kommen derartige Heime, die nach und nach in allen deutschen Landesteilen erstehen, natürlich nur bedingt in Frage, denn der ältere Mensch legt starken Wert auf gelegentliches Alleinsein im Gegensatz zum jüngeren Menschen, der meist lieber in Gesellschaft gleichaltriger und gleichgestimmter Kameraden oder Kameradinnen lebt und seine Freizeit verbringt. Für eine solche jugendliche Gefolgschaft aber ist der Typ des DAF.-Frauenwohnheimes eine geradezu ideale Lösung. Nicht nur, daß die Unterbringungsfrage hervorragend gelöst ist, nein, es ist auch dafür gesorgt, daß die häufig aus den verschiedensten Reichsgauen stammenden Jungarbeiterinnen nicht hilflos und verloren in fremder Umgebung stehen, sondern sich durch das gemeinschaftliche Wohnheim aneinander anschließen können. Manches schüchtern-zurückhaltende junge Mädchen, das sonst, losgelöst von der ihm vertrauten heimatlichen Umgebung nichts mit sich anzufangen wußte und entweder allen Lebensmut verlieren oder gar in schlechte Gesellschaft geraten würde, wird hier, in dem Frauenwohnheim der DAF., schnell aufgeschlossen und zutraulich und lebt sich meist in kürzester Zeit ein. Dies alles aber wäre in der mehr oder minder nüchternen Atmosphäre eines möblierten Zimmers oder gar der üblichen Schlafstelle kaum möglich gewesen. Und damit erfüllen die Wohnheime noch einen weiteren, gar nicht hoch genug zu bewertenden Zweck: sie wirken nämlich als Brücke von Jugend zu Jugend und zugleich als Brücke von Ost zu West und von Süd zu Nord, denn die weibliche deutsche Jugend aller Stämme und aus allen Gauen lernt sich hier kennen, verstehen und schätzen. Den Gewinn hiervon aber hat nicht nur der einzelne, sondern in noch stärkerem Maße die Volksgemeinschaft! — ido —

Dr. Arno Döring

Der Einsatz des Ingenieurs in der Praxis

Die Technischen Hochschulen haben die Aufgabe, der Industrie geistig-schöpferische Kräfte zuzuführen, die zu technisch-wissenschaftlichem Denken und verantwortungsbewußtem Handeln bei der Schaffung zweckdienlicher Werte zum Wohle des ganzen Volkes befähigt sind. Diese Ingenieure müssen erfüllt sein von dem Drang, Führer und somit Vorbild der Gefolgschaft zu sein. Ein Standesdünkel, wie er auch heute noch in vielen akademisch gebildeten Kreisen anzutreffen ist, kann bei einer Formung von Mensch und Werkstoff keine volksverbindende Grundlage gewährleisten. Indem der Ingenieur die materielle Welt motorisierte, wurde er auch zum Motor der geistigen Entwicklung. Von jeher war er berufen, neue Wege zu suchen, zu bahnen und gangbar zu machen.

Aber nicht immer war und ist es leicht, den richtigen Weg zu gehen. Die tiefste Ursache der auftretenden Schwierigkeiten lag in einer Zerklüftung des Denkens, die durch das Eindringen undeutscher Weltanschauung und Denkformen in die deutsche Geisteswelt ausgelöst wurde. Der technische Fortschritt leistete dieser Zerklüftung in jeder Weise Vorschub.

Die Wirtschaft beanspruchte das Primat, ihr sollte alles, ja sogar der Staat dienen. Jedes Industriewerk verlangte im Zuge einer Spezialisierung der Produktion, die eine nach allen Seiten ausbreitende Entwicklung der Technik mit sich brachte, auch dementsprechend ausgebildeten Nachwuchs ihrer Werkleitung. Nur das große Völkerringen brachte automatisch den Ruf nach spezialausgebildeten Ingenieuren zum Schweigen. Der unglückselige Kriegsausgang aber rückte die deutsche Industrie und die mit ihr in steter Verbindung stehende Ausbildung und den Einsatz der Nachwuchingenieure in ein neues Licht. Der Niedergang der Wirtschaft, ausgelöst durch Reparation und Inflation, wurde von Jahr zu Jahr stärker spürbar. Selbst durch die Politik, die den berühmten „Silberstreifen am Horizont“ propagierte, entstand nur vorübergehend eine wirtschaftliche Scheinblüte. Arbeitsmöglichkeiten gab es von Tag zu Tag weniger. Wer noch im Produktionsprozeß stand, versuchte sich krampfhaft zu behaupten. Der geringe Nachwuchsbedarf wurde erst nach unsinnigen Prüfungen aus dem Ueberangebot der nach Betätigung verlangenden Nachwuchsgeneration eingestellt.

Der mit aller Schärfe geführte Konkurrenzkampf der deutschen Industrie um Sein oder Nichtsein forderte den vollsten Einsatz. Ein Einrichten oder Einarbeiten in den zu besetzenden Posten konnte demzufolge nicht zugestanden werden. Der Spezialist erhielt unter diesen Umständen stets bei der großen Auswahl den Vorzug.

Daß sich eine solche Politik auf kurze Zeit rächen mußte, ist selbstverständlich. Deshalb waren auch die Klagen der Industrie, die den angehenden Diplomingenieur in Mißkredit brachten, gar bald zu vernehmen. Sie lassen sich am besten unter den zwei Gesichtspunkten wiedergeben:

1. Der Hochschulingenieur kann sich zu schlecht in die Anforderungen des technischen Berufes einführen. Er ist dem Fachschüler zuerst unterlegen, da dieser auf die Bedürfnisse der Praxis eingedrillt ist und sich schnell in seine Stellung einarbeitet. Dadurch erhält das Werk

nutzbringende Arbeit, die bei dem herrschenden Konkurrenzkampf unbedingt gefordert werden muß. Aus diesem Grunde wurde speziell von der Fertigungsindustrie längere und intensivere Werkstattpraxis gefordert.

2. Die andere Seite der Industrie klagte, daß der Hochschulingenieur zu wenig wissenschaftliche Grundlage besitze. Man verlange von ihm nicht die Einzelkenntnisse und Fertigkeiten, die der Fachschulingenieur braucht, denn dann könnte man jenen gegen geringere Bezahlung einstellen. Vom Diplomingenieur verlange man grundlegende Ausbildung in den Wissenschaften. Er soll Spitzenprobleme erfassen und verfolgen können, also Pionier der Technik sein.

Es ist in der Geschichte nicht das erstmal, daß die Industrie mehr verlangt, als ein sein Studium Beendender und in die praktische Berufsarbeit Eintretender zu geben vermag. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Industrie nur die eine Seite des Nachwuchsproblems sieht. Wir haben aber deren mehrere, sowohl im Hinblick auf Qualität als auch auf Quantität. Der wirkliche Grund, warum der angehende Ingenieur nicht den gestellten Anforderungen entsprach, liegt nur zum ganz geringen Teil an seiner Ausbildung. Nein, schuld an dem öfteren Versagen der jungen Ingenieure war die Industrie selbst. Das Ueberangebot an stellunglosen Ingenieuren verführte die meisten Unternehmer bei der Einstellung zu falschen Schlüssen. Die Auffassung, daß derjenige Stellenanwärter, der die längste Schulbildung durchlaufen hatte, auch für jeden Arbeitsplatz der beste sein müsse, führte zur bevorzugten Einstellung von Diplomingenieuren. Die Inhaltsfrage spielte dabei so gut wie keine Rolle. Ja, es gab sogar Väter, die gern noch zuzahlten, wenn der Sohn nur ein Unterkommen gefunden hatte. Vergessen war von seiten der Industrie, daß der Fachschulabsolvent auf Grund seiner mehr handwerklich gerichteten Denk- und Arbeitsweise fast ausschließlich der gegebene Mann für die Stellung des Werkstattleiters, Meisters usw. ist. Vergessen hatte man, daß die Ausbildung des Diplomingenieurs nach den Gesichtspunkten erfolgt, ihn als späteren Leiter größerer Werke und als wissenschaftlichen Forscher einzusetzen. Da aber Beschäftigte in Zeiten der Arbeitsverknappung ihren Platz nicht freiwillig verlassen, so wurde der Hochschulnachwuchs auf Grund falscher Anschauung in die Stellen eingesetzt, für die er nicht die richtige Veranlagung hatte. Kein Wunder, wenn er nun in den ersten Jahren an diesem Platz versagte, ihm fehlte ja die langjährige praktische Vorbildung, die für den Fachschulingenieur Voraussetzung ist. Den wahren Sachverhalt erkennen und die Mängel abzustellen, das wurde von der Industrie nicht stark genug beachtet. Dafür wurden aber die Klagen über eine mangelhafte Ausbildung immer lauter.

Es gibt aber auch noch andere Gründe, die dem Beruf des Ingenieurs nicht gerade zum Vorteil geraten. In der verhängnisvollen Zeitspanne, die zwischen der französischen liberalistischen und der deutschen marxistischen Revolution liegt, entwickelte sich die Grundlage der Ausbildung unserer führenden Beamten immer einseitiger nach der rechts- und staatswissenschaftlichen

Seite hin und von der naturwissenschaftlich-technisch-wirtschaftlichen Seite fort. In diesem Zeitabschnitt waren die geistigen Kräfte der technischen Berufe aber so stark mit dem Ringen um den technisch-materiellen Fortschritt und dem Aufbau neuer Grundlagen der Zivilisation beschäftigt, daß sie keine Zeit fanden, die Plätze in der öffentlichen Verwaltung einzunehmen, die zum Wohle des Volksganzen von ihrer Seite her hätten verwaltet werden müssen. Daß sich im Laufe der Zeit diese Entwicklung abwegig, ja direkt sinnwidrig auswirken mußten, haben wir erlebt.

Es wird selbst heute noch für die Führung ausgesprochen technischer Einrichtungen und Betriebe der öffentlichen Hand dem nichtfachlich Vorgebildeten der Vorzug eingeräumt. Mag auch die Tatsache, daß Beziehungen verwaltungsmäßiger Natur in diesen Arbeitsbereichen eine Rolle spielen, immer wieder ins Feld geführt werden, eine stichhaltige Begründung dafür ist es nicht, daß die Rechtskundigen auch dort die Führung beherrschen, wo überwiegend technische Fragen entschieden werden. Mag man auch, dem Drange der Zeit gehorchend, in den letzten Jahrzehnten den Ingenieuren entgegengekommen sein, eine Lösung bedeutet es keinesfalls, solange der technisch Vorgebildete nicht verantwortlich zeichnet, sondern nur als Beratender amtiert.

Da die Berufswahl nur zum geringen Teil auf Grund von Neigung und Idealismus, vielmehr von der finanziellen Beurteilung und der Aussicht auf baldige und einflußreiche Berufsausübung vorausgerechnet wird, schneidet der Diplomingenieur dabei nicht gerade günstig ab.

Dieser Stand blüht trotz seiner dominierenden Stellung in unserem Jahrhundert wie ein Veilchen im verborgenen. Daher kommt es auch, wie Heidebroeck¹⁾: „... daß heute so viel mehr Menschen über Technik und ihre Auswirkungen reden, die davon nichts verstehen, als diejenigen, die sie wirklich schaffen.“

Damit aber stehen wir inmitten des Kernproblems, der Frage nach dem: Warum der Ingenieur nicht die Beachtung und Bewertung besitzt, die er auf Grund seiner unvergleichlich kämpferischen Haltung eigentlich innehaben müßte?

Soll sachliche Ingenieurarbeit erfolgreich sein, so muß als oberster Grundsatz unbedingte Sachlichkeit, strenge Selbstdisziplin und schöpferische Universalität gelten. Die Arbeitseinteilung der heutigen Zeit hat aber die feinen geistigen Zusammenhänge, die sich sonst in einem einzigen Hirn durch alle Entwicklungsstufen hindurch bilden konnten, zerrissen. Der Forschergeist des Ingenieurs war gezwungen, sich speziell mit einem wissenschaftlichen Problem zu befassen, denn durch das In-die-Tiefe-Dringen konnte nur eine erfolgreiche Lösung der gestellten Aufgaben erreicht werden. Dadurch aber entwand ihm das schöpferische Gesamtbild.

Der größte Teil der Ingenieure nahm diese Entwicklung als selbstverständlich und folgerichtig hin. Heute noch antworten die meisten von ihnen auf die Frage, welche Aufgaben im Rahmen der Gesamtarbeit unseres Volkes der Ingenieur zu übernehmen hat, etwa folgendermaßen: Die Aufgabe des Ingenieurs ist es, sich forschermäßig und gestaltend mit den Problemen der

technischen Weiterentwicklung zu befassen. Das ist das Gebiet, in dem kein Fachfremder mitreden kann. Dieses Forschen verschlingt die gesamte Arbeitskraft und Arbeitszeit.

Speziell die jüngere Generation hängt fanatisch diesem Ideal nach. Kulturelle Fragen werden als nicht zum Fachgebiet gehörig abgelehnt. Organisatorische Probleme, die nicht direkt mit der Berufsarbeit verbunden sind, ebenso Verwaltungsaufgaben werden als lächerlicher Papierkrieg Juristen und Volkswirten überlassen. Stolz, selbstbewußt und befriedigt wirkt der Ingenieur mit seinem sorgsam gezüchteten Formelschatz um sich, alles andere als nebenächlich betrachtend. Auf der einen Seite verachtet er den kaufmännischen Direktor, der angeblich nichts von Technik versteht, auf der anderen Seite schimpft er auf ihn, weil er häufig dem Ingenieur als Betriebsführer übergeordnet ist.

Ist es so verwunderlich, daß die rein geisteswissenschaftlichen Berufe den Ingenieur nicht als vollwertig ansehen? Der Ingenieur hat es stillschweigend geduldet, daß man das Fach zum Primat erhob, den Beruf Ingenieur in Fächer auflöste und diese mit Berufen identisch setzte. In der Vormachtstellung, die der Ingenieur selbst dem Fach vor dem Beruf gegeben hat, liegt der Grund, daß man ihn als Fachmann, der nur mit Zirkel, Reißschiene und Rechenschieber umzugehen weiß, bewertet. Das ist die tiefere Ursache dafür, daß der Ingenieur in Volk und Staat eine Stellung einnimmt, die seinem wahren Wesen nicht gerecht wird, und deshalb wird ihm den anderen wissenschaftlichen Berufen gegenüber eine Gleichstellung nur gezwungenermaßen eingeräumt. Kiedler sagt ganz richtig, daß große fachliche Tüchtigkeit noch keinen weiten Berufskreis schafft. Auf den weiten Berufskreis aber kommt es im Interesse des Volksganzen an. Wir müssen stets das Ziel im Auge behalten, den Beruf zum Fundament zu machen, um darauf die Fächer aufzubauen.

Das Spezialistentum gehört nicht an die technischen Hochschulen und muß mit allen Mitteln auch gegen den Willen derjenigen Industrien bekämpft werden, die gerade in Zeiten intensivsten Arbeitseinsatzes oft das Unmögliche für möglich halten und Spezialisten für jedes Fach von der Hochschule fordern.

Ein Blick auf die Stellenangebote in der „Rundschau Deutscher Technik“ zeigt uns, daß die Industrie sich selbst nicht klar zu sein scheint, wie der Mann vorgebildet sein soll, den sie sucht. Da man von einem Diplomingenieur etwas ganz anderes zu erwarten hat als von einem Fachingenieur, sollten die Angebote auch dementsprechend gehalten sein.

Wie oft kann man lesen: Fach- oder Hochschulingenieur gesucht. Wenn es nicht darauf ankommt, wie der Gesuchte vorgebildet ist, warum da nicht nur Fachschulbildung, die doch kürzer und billiger ist? Man kann es keinem Diplomingenieur verdenken, wenn er sich auf ein solches Angebot nicht meldet. Nicht etwa weil er einen verbildeten Berufsstolz hat, nein, weil er sich bewußt ist, daß der rechte Mann auf den rechten Platz gehört.

Zahlreich sind die Anzeigen, in denen mit einer unbestimmten Ausbildung operiert wird. Es werden Ingenieure, Betriebsassistenten, Offerteningenieur, Projekteningenieur, Verkaufsingenieur oder Materialprüfungsingenieur, ja sogar Techniker verlangt. Würde

¹⁾ Heidebroeck: „Das Weltbild der Naturwissenschaften.“

sich in einer anderen Berufsgruppe, sagen wir z. B. bei den Juristen, ein Rechtsanwalt melden, wenn ein Rechtskundiger gesucht wird?

Die Industrie muß sich nun endlich auch von der Anschauung freimachen, die für eine früher wirkende Ingenieurgeneration Gültigkeit hatte. Einst dachte der Industrieführer selbst als Ingenieur, weil er sein Werk gegründet und emporgegeführt hatte. Die damaligen Ingenieure waren mit der Industrie emporgewachsen und deshalb so verbunden, daß sie sich selbst als diese Industrie fühlten. Die Gewerbefreiheit brachte aber schon die Kluft mit sich, ohne daß dies erkannt wurde. Man fand es jedenfalls als in der Natur der Dinge liegend, daß die Industrie das Handwerk ersetzte. Der aufkommende Liberalismus brachte es dann mit sich,

daß auch der Ingenieur moderner dachte, was einer Lösung des Menschen von seiner Schaffensstätte gleichzusetzen ist und zu der Zweiteilung Ingenieur und Industrie führte.

Gerade in unserer Zeit, in der Pioniere der Technik, wie Porsche und Heinkel, mit dem Nationalpreis für ihre hervorragenden Leistungen vom Führer ausgezeichnet wurden, können wir ermaßen, welche Anerkennung der Staat der Technik zollt.

Aus diesem Grunde muß es im besonderen Maße unsere Aufgabe sein, den Ingenieurstand so zu schulen und zu erziehen, daß er sich wieder aus dem Fachlichen löst und zurückfindet zu der Aufgabe, die seiner würdig ist: Kulturträger zum Wohle der Volksgemeinschaft zu sein!

Reichstagung des Amtes „Schönheit der Arbeit“

Auf der Reichstagung des Amtes „Schönheit der Arbeit“ im Februar gab der stellvertretende Amtsleiter, Dipl.-Ing. Herbert Steinwarz, bekannt, daß die Arbeiten des Amtes, soweit sie die Sozial- und Nebenräume der Betriebe umfassen, nunmehr als abgeschlossen angesehen werden können. Dazu gehören Wasch- und Umkleideanlagen, Abortanlagen, Speiseräume, Küchen, Aufenthaltsräume und Kameradschaftshäuser. Nunmehr werde die Arbeit des Amtes daraufhin ausgerichtet, die technischen Probleme der Gestaltung des Arbeitsplatzes zu richtungweisenden Lösungen zu führen. Die Fragen der guten Beleuchtung und Belüftung des Arbeitsplatzes sind durch den Hauptausschuß „Gutes Licht“ und die Reichsstelle für Luftthygiene und Lüftungswesen bearbeitet worden und hier liegen schon die besten Ergebnisse vor.

Diese erneute Ausrichtung der Arbeit des Amtes auf die technischen Probleme wurde auch durch die Tagungsvorträge bekundet. Der Regierungsrat Dozent Dr.-Ing. Albrecht Hasse vom Reichsarbeitsministerium zeigte in seinem Vortrag die gemeinschaftlichen Züge zwischen Betriebsschutz und Schönheit der Arbeit. Er erläuterte an vielen Beispielen, daß die Ziele von Schönheit der Arbeit

auch die Aufgaben des Betriebsschutzes erleichtern und zur Verminderung der Unfallgefährdung beitragen.

Dr. Rudolf Börnandt, Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes der Elektro-Beleuchtungs-Industrie, sprach über die Auswirkungen der Arbeiten des Hauptausschusses „Gutes Licht“ auf die Beleuchtungsindustrie. Er verwies besonders auf die Bedeutung des soeben erschienenen Zweckleuchten-Kataloges, auf die Klärung der technischen Begriffe in der Lichttechnik und auf die Vertiefung und Verbreiterung der wissenschaftlichen Ausbildung der Lichtingenieure und Techniker hin.

Als Beleuchtungspraktiker sprach Ingenieur Ernst Kämmerer, Siemens-Schuckert-Werke AG., Berlin, über seine Erfahrungen über die Zusammenarbeit des Lichtfachmannes mit dem Architekten und den Betriebsfachleuten. Der Gauluftberater des Amtes in Wien, Dr.-Ing. Szombath, erläuterte die sechs Grundforderungen der Reichsstelle für Luftthygiene und Lüftungswesen und legte dar, wie sie ihre praktische Verwirklichung finden können.

Der Leiter des Amtes Gesundheit und Volksschutz der DLF., Dr. Werner Bockhacker, sprach über die Aufgaben seines Amtes und wies vor allem auf die Zusammenhänge zwischen der Arbeit der beiden Ämter hin.

Der Katalog „Innenraum-Zweckleuchten“

Eine zweckdienliche Ordnung technisch einwandfreier Innenraumzweckleuchten

Wenngleich in der Werbung hier und da Hinweise anzutreffen sind, die den Verbraucher über die verschiedenen Möglichkeiten der Beleuchtung von Innenräumen aufzuklären versuchen, so werden doch in der Mehrzahl der Fälle durch Aufmachung der Werbeschriften und nähere Beschreibung der Leuchten in erster Linie ihre formale Gestalt oder ihre Wirtschaftlichkeit als kennzeichnende Vorzüge herausgestellt. Diese Argumente sind aber für die Beurteilung einer Leuchte nicht allein maßgebend und für die Beleuchtung eines Raumes selbst zunächst belanglos. Denn ebenso, wie ein Raum erst durch Beleuchtung und Schattenwirkung einen bestimmten Raumcharakter erhält, verlangen bestimmte Arbeitsvorgänge eine mehr oder weniger unterschiedliche Art der Beleuchtung, die in den Grenzen von stark gerichteter, also harte

Schatten aufweisender Beleuchtung bis zur indirekten d. h. schattenfreien Ausleuchtung des Raumes schwankt. D. h. also, daß die Auswahl der in Frage kommenden Leuchte in erster Linie nach der Art ihrer Lichtverteilung zu treffen ist, und erst dann formale oder wirtschaftliche Gesichtspunkte die engere Auswahl entscheiden.

Diese Erkenntnisse veranlassen den Hauptausschuß „Gutes Licht“ im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverband der Elektro-Beleuchtungs-Industrie einen Katalog zusammenzustellen, der die verschiedenen auf dem Markt befindlichen Leuchtentypen, sofern sie technisch einwandfrei sind, auf einheitlichen Formblättern erfaßt und nach den erwähnten Gesichtspunkten ordnet. Dabei wird jede Leuchte durch ihre wichtigsten lichttechnischen Merkmale und sonstigen technischen Daten näher gekennzeichnet. Auf diese Weise ist der Katalog „Innenraum-Zweckleuchten“ zustande gekommen, der nunmehr von der Defizientlichkeit in den Beratungsstellen „Gutes Licht“ ein-

gesehen werden kann. Die Beschränkung, den Katalog nur in der Beratungsstelle einsehen zu können, soll die Gewähr geben, daß Neuerungen und Aenderungen, die sich durch die Fortentwicklung der Beleuchtungstechnik ergeben, auch tatsächlich im Katalog selbst berücksichtigt werden. Das hat aber für den Verbraucher den Vorzug, daß eine gewählte Leuchte im Rahmen entsprechender Vorführanrichtungen der Beratungsstelle in ihrer Beleuchtungswirkung praktisch beurteilt werden kann.

Unter der fachmännischen Assistentz des Lichtberaters wird dem Verbraucher also die Möglichkeit geboten, un-

beeinflusst durch Reklame aus der Reichhaltigkeit der im Katalog erfaßten listenmäßigen Leuchten das für ihn Richtige zu wählen, ohne daß auf Sonderanfertigung zurückgegriffen werden muß. Da sich der Architekt, Ingenieur, Installateur oder Betriebsmann schon rechtzeitig über die zu verwendende Leuchte klar wird und den in Frage kommenden Herstellerkreis kennen lernt, wird sich auch das Angebotsverfahren vereinfachen. Nicht zuletzt wird damit der Vereinheitlichung der Leuchtentypen der Weg geebnet, der ihre rationellere Herstellung und bequemere Lagerhaltung erstrebt.

Jeden geht's an!

Auch Angestellte haben während des Urlaubs Anspruch auf Weiterzahlung der Mehrarbeitsbezüge

Das Gefolgschaftsmitglied hat während des Urlaubs das regelmäßige Einkommen unverkürzt weiter zu erhalten. Das Reichsarbeitsgericht hat in einer Entscheidung klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für Angestellte gilt. Einem Gefolgschaftsmitglied, das vor dem Urlaub Überstunden geleistet hat, ist bei Leistung weiterer Überstunden durch die Gefolgschaft während des Urlaubs auch für diese das Entgelt für die Überstunden zu gewähren, die die Gefolgschaftsmitglieder während des Urlaubs geleistet haben. Auch ein Angestellter hat bei dauernder Mehrarbeit während der dem Urlaub vorhergegangenen Zeit während des Urlaubs Anspruch auf Weiterzahlung der Mehrarbeitsbezüge. Das Amt für Rechtsberatungen der DAF stimmt der Entscheidung zu.

Werktätige Frauen erhalten bis zu 18 Tagen Arbeitsurlaub, wenn der Ehemann auf Wehrmachturlaub kommt

Werkstätige Frauen, deren Ehemänner wegen Einberufung zum Wehrdienst mindestens drei Monate vom Wohnort abwesend waren, sind bis zur Dauer von 18 Arbeitstagen im Urlaubsjahr freizustellen. Dieser Urlaub wird den Frauen auf Antrag dann gewährt, wenn der Ehemann auf Wehrmachturlaub noch Hause kommt. Der reguläre Erholungsurlaub ist auf diesen besonderen Urlaub in Anrechnung zu bringen. Kann aus kriegswirtschaftlichen Gründen die werktätige Frau nicht für diesen Zeitraum freigestellt werden, so kann der Treuhänder die Zeit der Freistellung einschließlich des Urlaubs bis auf 12 Tage herabsetzen. Die Herabsetzung darf jedoch nicht die Dauer des der Frau tariflich zustehenden Erholungsurlaubs unterschreiten. Die Bestimmungen betreffs des rückständigen Urlaubs und des Erholungsurlaubs von Soldaten gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, deren Urlaub sich nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

Berufsschulpflicht kann vorzeitig enden

Nach dem Reichsschulpflichtgesetz endigt die Berufsschulpflicht vor Ablauf der Zeit, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hat der Reichserziehungsminister angeordnet, daß eine solche Feststellung in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufsvertretung getroffen wird. Sie ist in jedem Falle vorher zu hören.

Verbesserung der Arbeitslosenhilfe durch Berücksichtigung des Leistungsprinzips

Zwar hat bei dem Mangel an Arbeitskräften, der zur Zeit in Deutschland besteht, die Arbeitslosenhilfe faktisch gar keine Bedeutung, doch kann es bei der saisonmäßigen

bedingten schwankenden Beschäftigungslage einzelner Wirtschaftszweige vorkommen, daß vorübergehend die Arbeitslosenhilfe als soziale Betreuungsmassnahme von Bedeutung wird. Daher hat der Reichsarbeitsminister in einer neuen Verordnung die an den Sätzen der Arbeitslosenunterstützung vorgenommenen Kürzungen beseitigt. Die Sätze wurden zum Teil erhöht. Nunmehr sind bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe alle Kinder des Betreuten mit der Höchstunterstützung zu berücksichtigen. Durch die Einführung einer neuen Lohnklasse ist Gewähr dafür gegeben, daß das nationalsozialistische Leistungsprinzip auch bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden wird.

Rentengewährung nach Verlust oder Erblindung eines Auges durch Betriebsunfall

In einem Urteil vom 25. Mai 1940 (I a 3533/39) entschied das Reichsversicherungsamt, daß im Falle des Verlustes oder der Erblindung eines Auges durch Betriebsunfall für eine nicht allzu kurz zu bemessende Zeit der Gewöhnung ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuerkennen sei als nach Eintritt des Gewöhnungszustandes.

Der Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin, hat seinen Mitgliedern empfohlen, bei Feststellung der Leistungen in einschlägigen Fällen die vorbezeichnete Entscheidung zu Grunde zu legen. Es wird daher bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte nach augenärztlichem Gutachten das Tiefenschätzvermögen wieder erlangt hat, eine Rente von regelmäßig 33 1/3 vH. zu gewähren sein. Die Dauer dieser Uebergangszeit, in der diese erhöhte Rente gezahlt wird, wird im allgemeinen auf ein Jahr zu bemessen sein, richtet sich aber naturgemäß nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Nach Ablauf der Uebergangszeit wäre dann, wenn nicht besondere Verhältnisse im Einzelfall eine anderweitige Festsetzung erfordern, eine Dauerrente von 25 vH. zu gewähren.

Erholungsurlaub für die im Arbeitsurlaub befindlichen Soldaten

Nach dreimonatiger Beschäftigung steht den zur Arbeit beurlaubten Soldaten nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers ein Erholungsurlaub von sechs Arbeitstagen zu, falls sie nicht bereits für das laufende Urlaubsjahr den Erholungsurlaub erhalten haben. Nach sechsmonatiger Beschäftigung finden die tariflichen Bestimmungen über den Urlaub auch auf diese Soldaten Anwendung, falls ihnen hiernach ein längerer Urlaub als sechs Arbeitstage zusteht. Wird der auf Arbeitsurlaub befindliche Soldat von der Wehrmacht entlassen, so ist der Erholungsurlaub, den er während des sogenannten Arbeitsurlaubs erhalten hat, auf den ihm im gleichen Urlaubsjahr zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen.

Nachrichten des Bauheimstättenamtes Berlin der DAF.

Betriebsheimstättenwalter

Die Betriebsobmänner wurden auf dem Dienstweg aufgefordert, Betriebsheimstättenwalter zu benennen und einzusetzen. Dies ist im Hinblick auf den kommenden sozialen Wohnungsbau und die damit verbundenen großen Aufgaben unbedingt erforderlich.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Erfüllung der von uns gestellten Aufgabe erst dann zur Zufriedenheit der Gefolgschaft möglich ist, wenn ein besonderer, für diese Aufgaben geeigneter DAF-Walter bestimmt wird.

Nachstehend werden die Aufgaben und die Ausführungsmöglichkeiten der Betriebsheimstättenwalter aufgezeigt:

1. Feststellung des Wohnungsbedarfs, insonderheit Feststellung der Wohn- und Mietverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder. Die Feststellung ist in jedem Betrieb über die Personal- und Sozial-Abteilung durchzuführen. Um die Wohnverhältnisse einwandfrei feststellen zu können, ist eine Aussprache mit den Gefolgschaftsmitgliedern in besonders dazu eingerichteten Sprechstunden erforderlich. Es ist nicht erwünscht, besondere Fragebogen von den Gefolgschaftsmitgliedern ausfüllen zu lassen. Das besondere Augenmerk muß dabei den kinderreichen Volksgenossen der Gefolgschaft zugewandt werden, wie auch die in Not- und Behelfswohnungen untergebrachten Gefolgschaftsmitglieder bevorzugt behandelt werden müssen. Bei diesen Feststellungen ist auch der Anmarschweg von der Wohnstätte zum Betrieb zu berücksichtigen. Die gesammelten Unterlagen sind sorgsam aufzubewahren.

Die Feststellungen sollen nur bei den Gefolgschaftsmitgliedern getroffen werden, die zur ständigen Gefolgschaft gehören. Für diese Feststellungen sind auch die Amtswalter der DAF, sowie die Werkführer der Arbeitsgruppe „Gesundes Wohnen“ hinzuzuziehen.

2. Der festgestellte Wohnungsfehlbedarf kann wie folgt befriedigt werden:

- a) durch Wohnungstausch.

Der Wohnungstausch kann zwischen Gefolgschaftsmitgliedern sowie auch mit außerhalb des Betriebes stehenden Volksgenossen erfolgen. In jedem Falle ist jedoch die Zustimmung des zuständigen Bezirksamtes (Wohnungsamt) einzuholen.

- b) durch Instandsetzung der Wohnstätten.

Hierbei kann der Betrieb dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied entweder Material oder Geld zur Instandsetzung zur Verfügung stellen. Kommt eine geldliche Beihilfe in Frage, so legen wir Wert auf ein zinsloses und langfristig tilgbares, dem Einkommen des Gefolgschaftsmitgliedes entsprechendes Darlehen. Soweit möglich, kommen auch verlorene Zuschüsse hierbei in Frage.

- c) durch Bereitstellung von Restfinanzierungsmitteln für die Neuerrichtung von Arbeiterwohnstätten.

Wenn diese Regelung Platz greift, ist der Betrieb verpflichtet, seine Bereitwilligkeit zur Herabgabe von Betriebsführerdarlehen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2, über die zuständige Kreisverwaltung der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, zu melden. In

der Zusage muß enthalten sein, wieviel Wohnstätten der Betrieb bereit ist restzufinanzieren, in welcher Höhe je Wohnstätte und zu welchen Bedingungen (Zins und Tilgung) das Darlehen zur Verfügung gestellt wird.

Die Mitwirkung bei der Auswahl der für diese Wohnstätten in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder obliegt ebenfalls dem Betriebsheimstättenwalter.

- d) durch Gewährung von Darlehen an Gefolgschaftsmitglieder, welche auf ihrem eigenen Grundstück oder in geschlossenen Siedlungen beabsichtigen, ein eigenes Heim zu erwerben.

Dabei ist in jedem Falle darauf zu achten, daß das Gefolgschaftsmitglied keine Bindungen eingeht, die sich nachträglich als untragbar herausstellen.

- e) Die Anzugskosten können ebenfalls in Form eines Vorschusses, Darlehens oder verlorenen Zuschusses von seiten des Betriebes zur Verfügung gestellt werden.

3. Die wohnungsuchenden Gefolgschaftsmitglieder sind bei ihrem Antrag an die zuständigen Dienststellen entsprechend zu unterstützen. In Frage kommen: Die zuständige Bezirksverwaltung (Wohnungsamt) sowie die gemeinnützigen, dem Verband Berliner und schlesischer Wohnungsunternehmen e. V. angeschlossenen Wohnungsunternehmen. Die Anschriften derselben sind dem Fernsprechverzeichnis zu entnehmen. Von diesem Weg ist allerdings erst dann Gebrauch zu machen, wenn von seiten des Betriebes aus in absehbarer Zeit keinerlei Hilfe — wie unter Punkt 2) vorgesehen — gegeben werden kann.

Hierbei ist auch die Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters über die Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in der Reichshauptstadt Berlin zu beachten.

4. Die Gefolgschaftsmitglieder, welche beabsichtigen, auf eigenem Grundstück zu bauen und die über ein baureifes und schuldenfreies, in Berlin gelegenes Grundstück verfügen, können bei der für ihren Betrieb zuständigen Kreisverwaltung der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, Auskunft und Beratung erhalten. Vor dem übereilten Erwerb von Grundstücken sind die Gefolgschaftsmitglieder zu warnen. Beim Erwerb eines Grundstücks muß die spätere Baumöglichkeit als auch die Preisfrage beachtet werden. Vor Erwerb des Grundstücks sind bei den Bau- und Siedlerberatungsstellen des zuständigen Bezirksamtes die erforderlichen Auskünfte über die Baumöglichkeiten einzuholen. In jedem Falle ist damit zu rechnen, daß der Bauwille außer dem schuldenfreien Grundstück noch einige tausend Mark zur Durchführung seines Baues benötigt. Die Baukosten und die sich daraus ergebenden monatlichen Lasten sind mit dem dauernd gesicherten Einkommen des Bauwilligen abzustimmen, um zu verhindern, daß monatliche Belastungen übernommen werden, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauwilligen überschreiten.

5. Bei Streitigkeiten, welche sich aus einem Wohn- oder Mietverhältnis mit dem Hauswart, -verwalter oder -wirt ergeben, muß der Betriebsheimstättenwalter die

entsprechenden Vorgänge dem zuständigen Kreisheimstättenwalter zur Erledigung zuleiten. Ein direkter Verkehr mit den Hauswarten, -verwaltern, -wirten ist nicht statthaft.

- 6. Auf dem Gebiet der Wohnkultur ergehen demnächst besondere Anweisungen. Schon jetzt ist der Gefolgschaft beim Kauf von Möbeln anzuraten, zeitentsprechende Möbel mit dem Gütezeichen „Deutscher Hausrat der Deutschen Arbeitsfront“ zu erwerben. Die Bezugsquellen werden ebenfalls noch aufgegeben.
- 7. Der Betriebsheimstättenwalter ist verpflichtet, den Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes wichtige Maß-

nahmen des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF, wie z. B. die Brachlandaktion, bekanntzugeben.

Alle diese Arbeiten sind in Übereinstimmung mit dem Betriebsführer, Betriebsobmann und der zuständigen Kreisverwaltung der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, durchzuführen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist zunächst die zuständige Kreisverwaltung der DAF, Hauptabteilung Heimstätten, zu unterrichten.

Durch diese Verlautbarung werden die Aufgaben der Betriebsheimstättenwalter, welche in „Bauen, Siedeln, Wohnen“, Heft 24 vom 15. 12. 1938 veröffentlicht wurden, aufgehoben.

Brachlandaktion

In Heft 1 dieser Zeitschrift haben wir den von unserer Dienststelle für die Brachlandaktion vorgesehenen Vertrag veröffentlicht. Derselbe ist mit sofortiger Wirkung als überholt zu bezeichnen und die noch im Besitz der Kreisdienststellen befindlichen Formulare einzuziehen und zu entwerten.

An seine Stelle tritt der nachstehend veröffentlichte Grabelandvertrag.

Grabelandvertrag

Zwischen dem (der) einerseits und dem andererseits wird folgender Grabelandvertrag geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer vergibt an die in Berlin..... Straße gelegenen Landflächen in einem Ausmaß von ungefähr qm zu Grabelandzwecken.

§ 2

Der Grabelandvertrag wird mit Wirkung vom auf die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn keine der Parteien 3 Monate vor Ablauf des Vertrages denselben kündigt.

Der Eigentümer ist berechtigt, die Grundstücksflächen vom Nutzungsberechtigten während der Vertragszeit zurückzufordern, wenn er die Grundstücke zu bebauen oder zu Bebauungszwecken zu veräußern beabsichtigt. Im Falle der fristgemäßen oder fristlosen Kündigung des Vertrages ist der Eigentümer nicht verpflichtet, eine Entschädigung an den Nutzungsberechtigten zu zahlen.

§ 3

Die Hergabe der Grundstücksflächen erfolgt unentgeltlich.

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin

Die Arbeitsgemeinschaft hat seit ihrem Bestehen den Grundsatz verfolgt, Betriebsführerdarlehen nur an Wohnungsunternehmen zu geben, deren Bauvorhaben bekannt waren bzw. mit uns gemeinsam vorbereitet wurden. Privaten Bauherren, welche ebenfalls an uns wegen Gewährung von Betriebsführerdarlehen zur Restfinanzierung von Wohnstätten herantreten sind, mußten wir abschlägige Bescheide erteilen.

Diese für den Gau Berlin so spürbare Lücke ist nunmehr geschlossen worden.

Nachstehend sind die Richtlinien, welche für die Erlangung von Betriebsführerdarlehen zu beachten sind, veröffentlicht.

Gleichzeitig wird an dieser Stelle das Muster eines Darlehensvertrages, welcher zwischen dem Betriebsführer und dem privaten Bauherrn getätigt wird, bekanntgegeben.

Durch diese Aktion werden die Wohnungsunternehmen in keinem Falle benachteiligt, da die Arbeitsgemeinschaft

§ 4

Die im Wege des Grabelandvertrages erhaltenen Gelände dürfen nur zu Grabelandzwecken genutzt werden. Es ist also der Anbau von Kartoffeln, Gemüse, Futtermitteln und Rüben gestattet. Das Abladen von Schutt und sonstigem Anrath sowie das Abfahren von Muttererde, Lehm oder Sand ist nicht gestattet.

Gegen die Errichtung von Gerätebänken bestehen seitens des Eigentümers keine Bedenken. Bei Uebergabe müssen neben den Grabelandkulturen etwaige errichtete Gerätebänke wieder entfernt werden.

§ 5

Soweit die Grundstücke von Straßen umrahmt sind, deren Reinigung die zuständigen Behörden vom Eigentümer verlangen können, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, für die Reinhaltung der Bürgersteige, wenn die Verunreinigung durch seine Arbeiten erfolgt ist, zu sorgen.

§ 6

Die Unterhaltung der im Besitz des Eigentümers stehenden Einzäunung ist Sache des Eigentümers.

§ 7

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Verordnung vom 27. 9. 39 (RGBl. Teil I, S. 1966) auf die begründeten Rechtsbeziehungen keine Anwendung findet.

§ 8

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin vereinbart.

....., den

Der Eigentümer: Der Nutzungsberechtigte:

über genügend Betriebsführerdarlehen verfügt und im Bedarfsfalle weitere Mittel beschaffen kann. Allen an der Vorbereitung dieser Maßnahme beteiligten Stellen sei auch hier Dank ausgesprochen.

Richtlinien für private Bauherren zur Erlangung von Betriebsführerdarlehen

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, gewährt im Interesse der Förderung des Wohnstättenbaues in Berlin an private Bauherren zum Zwecke der Restfinanzierung von Wohnstätten zinslose Darlehen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt und anerkannt werden:

- 1. Der Bauherr muß von den Realkreditinstituten eine schriftliche Bescheinigung beibringen, daß diese bereit sind, die erforderlichen vorrangigen Hypotheken zu übernehmen.
- 2. Der Bauherr muß den Finanzierungsplan und die Rentabilitätsberechnung des Bauvorhabens der Ar-

beitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, oder einer von dieser zu benennenden Stelle zur Ueberprüfung vorlegen.

3. Der Bauherr muß den von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, entworfenen Darlehensvertrag bei Abschluß des Darlehens verwenden.

Anträge auf Darlehen sind schriftlich an die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2, zu richten.

Muster eines Darlehensvertrages zwischen Betriebsführer und privatem Bauherrn

Die Firma (nachstehend Betrieb genannt) und (nachstehend Bauherr genannt) schließen zur Beschaffung von Wohnungen für Gesellschaftsmitglieder des Betriebes folgenden Vertrag:

§ 1

Der Betrieb gewährt dem Bauherrn ein unkündbares, unverzinsliches Darlehen in Höhe von RM., in Worten Reichsmark.

Der Betrieb verpflichtet sich, das Darlehen nach dinglicher Sicherstellung gemäß § 3 bei Beginn der Ausschachtungsarbeiten auszuzahlen und unverzüglich nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf das Konto zu überweisen.

Das Darlehen ist mit v.H. jährlich zu tilgen, beginnend mit dem auf die amtliche Gebrauchsabnahme folgenden 1. Januar. Die Tilgungsbeträge sind zu gleichen Teilen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig. Der Bauherr ist berechtigt, das Darlehen durch größere Teilrückzahlungen außerhalb der planmäßigen Tilgungsbeträge zurückzuzahlen.

§ 2

Der Bauherr verpflichtet sich, für Gesellschaftsmitglieder des Betriebes Wohnungen auf dem Grundstück Grundbuch Nr., Bd., Blatt zu errichten und mit der Errichtung unverzüglich zu beginnen. Die Wohnungen sind nach erteilter baupolizeilicher Gebrauchsabnahme des Bauvorhabens den Gesellschaftsmitgliedern des Betriebes zum Zwecke der Vermietung zur Verfügung zu stellen.

Dem Betrieb ist spätestens 3 Monate vor der Gebrauchsabnahme Kenntnis von den Terminen zu geben, in denen die Wohnungen voraussichtlich bezogen werden können, damit der Betrieb rechtzeitig die Liste der in diese Wohnungen aufzunehmenden Gesellschaftsmitglieder anfertigen kann. Der Bauherr ist verpflichtet, die Wohnungen solange an vom Betrieb zu bezeichnende Gesellschaftsmitglieder zur Verfügung zu stellen, wie noch Teile des Darlehens zu tilgen sind, mindestens aber während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Gebrauchsabnahme folgenden Jahres.

Wird eine der Wohnungen, die für die Gesellschaftsmitglieder des Betriebes zur Verfügung zu halten sind, frei, so ist der Bauherr verpflichtet, dem Betrieb hiervon so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß die Wiederbesetzung durch eines seiner Gesellschaftsmitglieder gemäß Vorschlag des Betriebes im Anschluß an den Auszug des abgehenden Mieters geschehen kann. Geschieht diese Mitteilung wenigstens drei Wochen vor Freiwerden der betreffenden Wohnung, so kann der Bauherr diese nach seinem eigenen Ermessen besetzen, wenn der Vorschlag des Betriebes nicht binnen zwei Wochen seit Erhalt der Mitteilung erfolgt. Auch im Falle der Besetzung mit einem Mieter, der nicht zur Gesellschafter des Betriebes gehört, ist bei Freiwerden der Wohnung dem Betrieb in gleicher Weise Gelegenheit zur Wiederbesetzung mit einem Gesellschaftsmitglied zu geben.

Der Bauherr kann ein ihm als Mieter vorgeschlagenes Gesellschaftermitglied nur dann ablehnen, wenn wichtige Gründe gegen die Aufnahme in die Hausgemeinschaft vorliegen.

Der Betrieb ist berechtigt, seinen Vorschlag wegen Vermietung an ein Mitglied seiner Gesellschafter solange zurückzustellen, als er sich dem Bauherrn zur Zahlung eines hierdurch verursachten Mietausfalls verpflichtet. Jedoch soll hierdurch ein längeres Leerstehen der Wohnung als während eines Vierteljahres nicht eintreten.

§ 3

Sofern nicht der Betrieb ausdrücklich hierauf verzichtet, bestellt der Bauherr zur Sicherung des vom Betriebe gewährten Betriebsführerdarlehens an dem Baugrundstück eine Hypothek in Höhe von RM zugunsten des Betriebes mit Rangvorbehalt bis zur Höhe von insgesamt RM für die später einzutragenden zur Finanzierung der Wohnungen erforderlichen vorübergehenden Hypotheken. Sollten von anderen Betrieben ebensolche Betriebsführerdarlehen zwecks Spitzenfinanzierung an dem gleichen Bauvorhaben gewährt werden und diese Betriebe ebenfalls die grundbuchliche Sicherstellung ihres Darlehens verlangen, dann sollen alle einzutragenden Hypotheken dieser Art unter sich gleichen Rang haben.

§ 4

Durch Eintragung einer Vormerkung gemäß § 1179 BGB. in das Grundbuch ist zu sichern, daß diese Hypotheken sowie die ihnen im Rang vorhergehenden Hypotheken gelöscht werden, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen. Der Bauherr verpflichtet sich, bei der Hypothek des Betriebes die Zwangsvollstreckungsklausel in der üblichen Form zur Eintragung zu bringen mit der Maßgabe, daß die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer Wirksamkeit haben soll.

§ 5

Die errichteten Gebäude sind von Baubeginn an in einer zur Wiederherstellung ausreichenden Höhe gegen Feuer- und gegen Sturmschäden zu versichern. Auch ist für Erteilung eines Hypothekensicherungsscheines durch den Versicherer an den Betrieb Sorge zu tragen. Falls dies nach den Satzungsbestimmungen des Versicherers nicht in Frage kommt, so ist für eine entsprechende sonstige Sicherung des Betriebes durch den Versicherer zu sorgen, mindestens durch dessen Verpflichtung, dem Betrieb von einem etwaigen Erlöschen der Versicherung sofort Kenntnis zu geben.

§ 6

Ist der Darlehensgeber eine juristische Person, so ist der Bauherr auf Verlangen des Darlehensgebers verpflichtet, zu dessen Gunsten ein Wohnrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 7

Der Betrieb ist berechtigt, die Rückzahlung des Darlehens sofort und ohne Kündigung zu verlangen,

- wenn das Darlehen nicht zur Erstellung der Wohnungen gemäß § 2 verwendet wird,
- wenn den vom Betrieb bestimmten Gesellschaftermitgliedern die Wohnungen trotz baupolizeilicher Gebrauchsabnahme bzw. jeweils nach deren späterem Freiwerden nicht zur Verfügung gestellt werden und keine wichtigen Gründe gegen die Aufnahme dieser Gesellschaftermitglieder in die Hausgemeinschaft vorliegen,
- wenn der Bauherr mit zwei Tilgungsraten, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, ganz oder teilweise in Verzug gerät,
- wenn die nach § 5 dieses Vertrages abzuschließende Feuer- und Sturmschäden-Versicherung infolge Nichtzahlung der Versicherungsprämien zum Erlöschen kommt,

- e) wenn der Bauherr im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder der Einräumung eines Nießbrauches, Pachtrechtes oder sonstigen Rechtes zum Gebrauche oder zur Nutzung des Grundstücks an einen Dritten dem Nachfolger im Eigentum bzw. dem Nießbraucher, Pächter oder sonstigen Berechtigten nicht die ihm auf Grund dieses Vertrages erwachsenden Verpflichtungen überträgt oder wenn der Bauherr die an der gleichen Stelle auferlegte Benachrichtigung des Betriebes unterläßt,
- f) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung über die gemäß § 3 hypothekarisch belasteten Grundstücke angeordnet oder das Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Bauherrn eröffnet oder dieser zahlungsunfähig wird.

§ 8

Im Mietvertrag ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Vergabe der Wohnungen mit Rücksicht auf das zwischen den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern und dem Betrieb bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis erfolgt. Eine Kündigung seitens des Bauherrn ist auch dann zulässig, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus einem Grunde, der den Betrieb zur fristlosen Entlassung berechtigen würde, vom Betrieb entlassen wird. Der Bauherr ist verpflichtet, bei fristloser Entlassung von diesem Recht der Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der Betrieb es verlangt.

§ 9

Der Bauherr ist verpflichtet, das mit Betriebsführer-darlehen restfinanzierte Bauvorhaben hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit auf Anforderung durch eine von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, zu benennende Stelle überprüfen zu lassen.

§ 10

- 1. Die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag dürfen vom Bauherrn nur zur Sicherung der Zwischenfinanzierung abgetreten werden.

- 2. Der Bauherr verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen auf einen eventuellen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks zu übertragen.
- 3. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall der Einräumung eines Nießbrauches, Pachtrechtes oder sonstigen Rechtes zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstücks an einen Dritten. In diesen Fällen ist der Bauherr verpflichtet, dem Betrieb unverzüglich Nachricht von der bevorstehenden Veräußerung bzw. der bevorstehenden Einräumung des Rechtes zu geben.
- 4. Die Übertragung der Verpflichtungen auf den Nachfolger im Eigentum bzw. den Nießbraucher, Pächter oder sonstigen Berechtigten gemäß Abs. 2 und 3 muß auf eine solche Weise geschehen, daß dieser dem Betrieb gegenüber zur Einhaltung unmittelbar verpflichtet wird.
- 5. Sollte der Betrieb in der im § 2 dieses Vertrages genannten Frist auf einen Rechtsnachfolger übergehen, so tritt dieser ohne weiteres an Stelle des Betriebes in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

§ 11

Die durch diesen Vertrag und die zu seiner Ausführung dienenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen entstehenden Kosten, Gebühren, Steuern und Stempel übernimmt der Bauherr.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist

.....
, den 194
 Der Betrieb: Der Bauherr:

Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt

Richtlinien für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg

Laufende Anfragen veranlassen uns, den Wortlaut der Richtlinien, die durch den Reichstreuhand der Arbeit für Hausgehilfen und Hausangestellte mit Wirkung vom 4. 12. 1937 erlassen wurden, nachstehend zum Abdruck zu bringen. (Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 5. 4. 1938.):

„Gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß nachstehende Richtlinien:

Die Rechte und Pflichten der in Haushalten beschäftigten Volksgenossen (Hausgehilfen und Hausangestellten) ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630), aus den Bestimmungen dieser Richtlinien und aus den im einzelnen getroffenen Vereinbarungen.

Der Reichstreuhand der Arbeit hat die Richtlinien nach Beratung mit Sachverständigen erlassen. Es wird daher erwartet, daß alle Beteiligten sie sorgsam beachten. Ihr wichtigster Inhalt ist bereits weitgehend Verkehrs-sitte geworden (§ 242 BGB.) und wird daher insoweit, falls nicht eine ausdrückliche Vereinbarung im Einzelfalle vorliegt, als vereinbart und damit als rechtsverbindlich zu gelten haben.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Richtlinien gelten für alle Personen, die im Bezirk des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg (Stadt Berlin, Provinz Brandenburg, Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen [ohne Kreis Fraustadt] und Kreis Hoyerwerda) im Haushalt

mit hauswirtschaftlichen Arbeiten oder auch persönlichen Diensten gegen Entgelt oder zum Zwecke der Berufsausbildung ständig beschäftigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Haushalt wohnen oder nicht.

- 2. Die Richtlinien finden keine Anwendung auf Aus-hilfskräfte, die durchschnittlich weniger als fünf Stunden am Tage oder nur tageweise im Haushalt tätig sind.

§ 2 Hausgemeinschaft

1. Der Haushaltsvorstand und seine Familie bilden mit Hausgehilfen und Hausangestellten eine Hausgemein-schaft. Sie haben die in der Hausgemeinschaft begründete gegenseitige Treuepflicht zu wahren.

2. Der Haushaltsvorstand hat die in § 618 BGB. vor-gesehenen Schutzmaßnahmen zu treffen (Zurverfügung-stellung und Unterhaltung gebrauchsfähiger Räume, Vor-richtungen und Gerätschaften). Der Hausgehilfe und Hausangestellte ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Räume, Gegenstände und sonstigen Güter (besonders Nah-rungsmittel) sorgsam und sparsam zu verwalten und im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten vor Verderb zu bewahren.

§ 3 Entgelt

- 1. Das Entgelt besteht aus Barbezügen und Sachbezü-gen, wie Kost, Wohnung, Stellung von Bettwäsche und Handtüchern sowie gegebenenfalls der vom Haushaltsvor-stand gestellten besonderen Kleidung. Es muß den Kennt-nissen und Fähigkeiten des Hausgehilfen oder Hausange-stellten, wie den Anforderungen des Haushalts angemessen sein, sowie den ortsüblichen Verhältnissen entsprechen. Bei

starker Inanspruchnahme soll eine Sondervergütung gewährt werden.

2. Können Sachbezüge, die dem Beschäftigten zustehen, nicht gewährt werden, sollen diese in Geld den örtlichen Verhältnissen entsprechend abgegolten werden.

3. Wohnt der Hausgehilfe und Hausangestellte über 2 Kilometer entfernt, so ist außerdem das Fahrgeld zu vergüten, soweit es nicht im Entgelt berücksichtigt ist.

4. Die Entgeltzahlung erfolgt monatlich für den abgelaufenen Monat. Ein bei der Einstellung etwa gewährtes Handgeld gilt als Voranschuß auf das Entgelt und kann bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet werden.

§ 4 Kost und Verpflegung

1. Dem Hausgehilfen und Hausangestellten ist eine ausreichende, nahr- und schmackhafte Kost zu gewähren, bei der die Arbeitsleistung und der Zuschnitt der Haushaltsführung zu berücksichtigen ist.

2. Morgen- oder Halbtagsmädchen, für die diese Richtlinien gelten (§ 1), sollen wenigstens eine Hauptmahlzeit erhalten.

§ 5 Unterbringung

1. Der Hausgehilfe und Hausangestellte, der im Haushalt wohnt, hat Anspruch auf einen wohnlichen und gesundheitlich einwandfreien Schlafraum. Er muß mit Bett, Wascheinrichtung, Stuhl, Tisch und ausreichender Beleuchtung versehen sein. Außerdem muß dem Hausgehilfen und Hausangestellten ein eigener abschließbarer Schrank zur Verfügung stehen. Der Schlafraum darf nicht gleichzeitig als Abstellraum oder Durchgangszimmer benutzt werden und muß von innen und außen verschließbar sein.

2. In der kalten Jahreszeit muß dem Hausgehilfen und Hausangestellten ein hinreichend erwärmter Raum zum Aufenthalt während der Arbeit und während der Erholungszeit zur Verfügung stehen.

3. Werden in einem Haushalt mehrere Hausgehilfen oder Hausangestellte beschäftigt, die auch im Haushalt wohnen, so ist es zulässig, sie im gleichen Raum unterzubringen, sofern sie desselben Geschlechts sind. Der Raum muß genügend groß sein, und jedem Hausgehilfen und Hausangestellten muß ein eigenes Bett, eine Wascheinrichtung und ein eigener verschließbarer Schrank zur Verfügung stehen.

§ 6 Arbeitszeit und Nachtruhe

1. Die regelmäßige Arbeitszeit einschließlich der Pausen und der Arbeitsbereitschaft soll, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung erfordern, zwischen 6 und 21 Uhr liegen. Die tatsächliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden am Tage nicht überschreiten. Bei notwendiger erheblicher Kürzung der Nachtruhe soll an einem der nächsten Tage ein entsprechender Ausgleich gewährt werden.

2. An Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen sollen, sofern nicht besondere Umstände ein anderes bedingen, nur laufende Arbeiten verlangt werden.

3. Innerhalb der täglichen Arbeitszeit sind dem Hausgehilfen und Hausangestellten ausreichende Ruhepausen, insbesondere für die Einnahme der Mahlzeiten, zu gewähren.

§ 7 Freizeit

1. In jeder Woche, sowie an jedem 2. Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag hat der Hausgehilfe und Hausangestellte Anspruch auf einen freien Nachmittags- und Abend. Die Arbeitszeit soll an diesen Tagen möglichst um 15 Uhr enden. Der Ausgang soll in der Regel nicht über Mitternacht ausgedehnt werden; bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen in Berlin nicht über 1 Uhr. An Stelle von zwei freien Nachmittagen kann die Freizeit auf einen ganzen Tag zusammengelegt werden.

2. In landwirtschaftlichen Haushalten besteht während der Erntezeit kein Anspruch auf den wöchentlichen freien Nachmittags-, falls die Umstände eine Entlastung der Hausfrau erfordern.

3. Ueber die regelmäßige Freizeit hinaus soll der Hausgehilfe und Hausangestellte zur Ausübung staatsbürgerlicher und kirchlicher Rechte und Pflichten die nötige Freizeit erhalten. Es soll ihnen auch im Rahmen der Haushaltsführung ermöglicht werden, am Tage der nationalen Arbeit an Kundgebungen und Festlichkeiten teilzunehmen, Veranstaltungen der NSDAP, der DAF und der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ zu besuchen, sich an dem Dienst des BDM sowie an behördlich angeordneten Gemeinschaftsempfängen am Rundfunk zu beteiligen.

4. Dem Hausgehilfen und Hausangestellten über 18 Jahre soll nach Beendigung der Arbeitszeit die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden. Eine bei der Einstellung festgelegte Hausordnung ist dabei jedoch zu beachten.

§ 8 Urlaub

1. Der Hausgehilfe und Hausangestellte hat nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von 6 Monaten im gleichen Haushalt auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub Anspruch.

2. Der Urlaub für Hausgehilfen und Hausangestellte über 18 Jahre beträgt im 1. und 2. Beschäftigungsjahr im gleichen Haushalt 7 Kalendertage, im 3. Beschäftigungsjahr im gleichen Haushalt 10 Kalendertage, im 4. Beschäftigungsjahr im gleichen Haushalt 15 Kalendertage. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigungsjahre wird die Beschäftigung im jugendlichen Alter (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren im gleichen Haushalt angerechnet.

3. Der Urlaub darf — abgesehen vom Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses — nicht durch Geld abgegolten werden. — Der Anspruch entfällt bei berechtigter fristloser Entlassung und im Falle einer unberechtigten vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten.

4. Als Urlaubsgeld, das vor Antritt des Urlaubs zu zahlen ist, erhält der Hausgehilfe und Hausangestellte das übliche Barentgelt und eine Geldentschädigung nach den örtlichen Verhältnissen.

5. Die Bestimmung über das Urlaubsgeld gilt auch für den Fall, daß der Urlaub auf Veranlassung des Haushaltsvorstandes über den Mindesturlaub hinaus verlängert wird.

§ 9 Krankheit

1. Bei Krankheitsfällen sind die Anordnungen des Arztes zu befolgen, der darüber entscheidet, inwieweit Arbeit verrichtet werden kann, oder ob die Ueberführung in ein Krankenhaus notwendig ist.

2. Der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Hausgehilfe und Hausangestellte hat Anspruch auf Kost und Wohnung, bis seine Aufnahme in ein Krankenhaus möglich ist.

3. Das Barentgelt ist bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall bis zur Dauer von drei Tagen oder, wenn bereits eine Beschäftigung von mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt vorliegt, bis zur Dauer von einer Woche in voller Höhe weiterzuzahlen. Bei längerer unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit ist im Falle einer Beschäftigung von mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 vS. des Barentgeldes bis zur Dauer von einem halben Monat zu zahlen; bei einer Beschäftigung von mindestens einem Jahr tritt an Stelle des Betrages für einen halben Monat der Betrag für einen Monat. Für Angestellte (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gilt § 616 Abs. 2 BGB. Die Zahlungspflicht geht in keinem Falle

über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

4. Der Haushaltsvorstand ist bei Erkrankung seines Hausgehilfen oder Hausangestellten zur Sorge für diesen verpflichtet, insbesondere hat er bis zu der etwa nötigen Überführung ins Krankenhaus für die nötige Pflege zu sorgen.

5. Vor Antritt des Dienstverhältnisses kann der Haushaltsvorstand oder Haushaltsleiter verlangen, daß der Hausgehilfe oder Hausangestellte sich einer ärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten trägt der Haushaltsvorstand.

§ 10 Kündigung

1. Die Kündigung ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist oder nicht § 622 BGB. sowie das Angestelltenkündigungsgesetz vom 9. Juli 1926 Anwendung findet, beiderseits nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hierdurch unberührt; jedoch muß bei einer Kündigung nach 18 Uhr für eine angemessene Unterbringung für die Nacht gesorgt werden.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses sind dem Hausgehilfen und Hausangestellten bis zur Erlangung einer neuen Stellung neben dem wöchentlichen freien Nachmittag an zwei weiteren Tagen unter Berücksichtigung der Dienststunden des zuständigen Arbeitsamtes 3 bis 4 Stunden Freizeit zu gewähren.

3. Der Haushaltsvorstand oder Haushaltsleiter kann den Nachweis verlangen, daß die Freizeit zur Stellungsuche verwendet wurde. Der Hausgehilfe und Hausangestellte ist verpflichtet, dem Haushaltsvorstand sofort Mitteilung zu machen, sobald er eine Stellung gefunden hat.

4. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind dem Hausgehilfen und Hausangestellten seine Sachen, Entgelt und Papiere auszuhändigen. Ist der Haushaltsvorstand im Besitze der früheren Zeugnisse des Hausgehilfen und Hausangestellten, so hat er sie nach der Kündigung sofort zurückzugeben.

5. Fällt der letzte Tag des Monats auf einen Sonntag oder Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag der Ziehtag.

§ 11 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Hausgehilfe und Hausangestellte Anspruch auf Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses über Art und Dauer (Beginn und Ende) des Arbeitsverhältnisses. Auf sein Verlangen ist das Zeugnis auch auf Führung und Leistungen, Fleiß und Ehrlichkeit im Haushalt zu erstrecken.

2. Nach erfolgter Kündigung ist auf Anfordern bereits ein vorläufiges Zeugnis auszustellen, das später gegen Erteilung des endgültigen Zeugnisses zurückzugeben ist. Das Schlußzeugnis darf nicht ohne Grund ungünstiger als das vorläufige lauten.

§ 12

Besondere Bestimmungen

für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1. Hausgemeinschaft

Aus der Hausgemeinschaft (§ 2) erwächst der Hausfrau, die den Haushaltsvorstand regelmäßig vertritt, die Pflicht, den jugendlichen Hausgehilfen oder Hausangestellten in besonderem Maße zu betreuen. Sie soll ihn in der Arbeit anleiten, anlernen und seine fachgemäße Ausbildung überwachen.

2. Berufsschule

Soweit der Hausgehilfe und Hausangestellte berufsschulpflichtig ist, ist er zum Besuch der Berufsschule anzuhalten. Diese Zeit gilt nicht als Freizeit.

3. Arbeitszeit und Nachruhe

Die Arbeitszeit einschließlich der Pausen und der Arbeitsbereitschaft soll nach Möglichkeit nicht vor 6 Uhr beginnen und nicht nach 20 Uhr endigen. Die tatsächliche Arbeitszeit soll in der Regel 9 Stunden am Tage nicht überschreiten.

4. Urlaub

Nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten unter 16 Jahren 15 Werktag, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 12 Werktag Urlaub. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter der Hausgehilfin bei Beginn des Kalenderjahres.

Jugendlichen, die nachweislich an einer vom BDM. geführten Urlaubsveranstaltung (Lager oder Fahrt) teilnehmen, soll ein Urlaub bis zu 18 Kalendertagen gewährt werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Hausgehilfen im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 10. Juli 1934 außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1937.

Der Reichstreuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg
Dr. Daeschner.

Aufgaben der Fachabteilung „Haus- und Grundstückswesen“

Die Wohnungsfrage ist eine jener lebenswichtigen sozialen Probleme, die nur durch Gemeinschaft und Selbstverantwortung zu lösen sind. Hausbesitzer und Mieter müssen im Geiste der Volksgemeinschaft näher aneinandergerückt und für echtes Gemeinschaftsleben gewonnen werden. Die große Organisation aller Schaffenden, die Deutsche Arbeitsfront, kann unmöglich auf die Einflüsse in wohnungspolitischen und wohnungswirtschaftlichen Fragen verzichten. Mit der Fachabteilung Haus- und Grundstückswesen ist das Instrument geschaffen, mit dem die Deutsche Arbeitsfront gewillt ist, ihrer sozialen Verpflichtung zu genügen. Es gehört zur Aufgabe der Fachabteilung, Schulungs- und Erziehungsmaßnahmen, denen Hauseigentümer, Hausverwalter, Makler und Hauswarte in großer Zahl gefolgt sind, durchzuführen.

Die Haus- und Wohnungsgemeinschaft wurde durch diese Maßnahmen schon bedeutend gefördert. Es handelt sich

zunächst darum, im Wohnungswesen, das im großen Umfange das Lummelfeld spekulativer und egoistischer Elemente war, bestimmte Berufsgruppen herauszustellen. So geschah es, daß beispielsweise die von der Deutschen Arbeitsfront ausgestellten Berufsausweise für Makler und Hausverwalter im Interesse einer Berufsvereinigung eingeführt wurden, um für diese Berufe eine neue Grundlage zu schaffen. In Zukunft soll es nicht mehr möglich sein, daß der Beruf des Hausverwalters oder gar des Maklers von gescheiterten Existenzen, wie es leider den Tatsachen entsprach, als ein Ausweg in eine neue Betätigung betrachtet werden kann. Die Berufsausweise der Deutschen Arbeitsfront erhalten nur solche Volksgenossen, die nationalsozialistische Pflicht- und Berufsauffassung bei Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleisten. Ebenso bezwecken die Schulungs- und Berufserziehungsmaßnahmen für Hauswarte, diesen Volksgenossen die er-

forderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung ihrer Berufe zu vermitteln. In diesen Rahmen fallen auch die zur Zeit laufenden Lehrgänge „Heize richtig“. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß gerade diese Lehrgänge in volkswirtschaftlicher Beziehung eine außerordentlich große Bedeutung haben. Alles in allem wird durch diese Maßnahmen die Stärkung des Berufsbewußtseins und eine notwendige Auslese erzielt, denn von der richtigen und sachgemäßen Wartung der ihm anvertrauten Werte hängt die Erhaltung eines wichtigen Teiles des Volksvermögens, des Haus- und Grundbesitzes, ab.

Für die Beziehungen der Hausverwalter und Hauswarte zu den Hauseigentümern sind ebenfalls neue, gesunde Grundlagen geschaffen worden. Wenn früher, oder auch jetzt noch, Hausverwalter gegen eine geringe Gebühr lediglich für den pünktlichen Eingang der Miete Sorge tragen sollten und dem Hauseigentümer unangenehme Gänge zur Steuerbehörde oder zur Baupolizei und sonstigen Dienststellen abnehmen durften, sie aber meist keineswegs beispielsweise bevollmächtigt waren, notwendige Reparaturen am Hause oder in den Mietwohnungen von sich aus in Auftrag zu geben, so ist nunmehr durch den von der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen Hausverwaltervertrag sowohl das soziale als auch das wirtschaftliche Verhältnis zum Hauseigentümer und Verwalter geklärt. Insbesondere regelt die Hausverwaltervollmacht eindeutig die Zuständigkeit des Verwalters in allen die Verwaltung des Hauses betreffenden Fragen, so daß

der mit der Vertretung des Hauseigentümers beauftragte Hausverwalter unmittelbare Entscheidungen treffen und dadurch Anfrieden im Hause verhindern kann.

Obwohl die Rechte und Pflichten zwischen dem Hauswart und dem Hauseigentümer ein einheitlich herausgegebener Hauswartdienstvertrag regelt, stößt man zuweilen auf fast unmögliche Zustände; dabei ist zu bemerken, daß die Aufgaben des Hauswartes bezüglich der Haus- und Wohnungsgemeinschaft auf keinen Fall unterschätzt werden dürfen.

Zu der betreuenden Tätigkeit der Fachabteilung Haus- und Grundstückswesen gehört ferner die bei Zwangsversteigerungen und Gewerberaummietfreiheiten gewährte Hilfe, die sowohl Schuldnern als auch Gläubigern zugute kommt. Es ist erfreulich festzustellen, daß gerade auf diesem Gebiete meist eine friedliche Regelung möglich wurde. Die Vermeidung von Gewerberaummietfreiheiten, deren Regulierung sich die Fachabteilung ganz besonders annimmt, dient der Erhaltung des Eigentums und der Existenz vieler Volksgenossen. Bisher wurden schon vielen Betrieben die Produktionsstätte und somit vielen Volksgenossen der Arbeitsplatz dadurch erhalten, daß rechtzeitig Gegenfälligkeiten zwischen Gewerberaummietern und -vermietern beseitigt werden konnten.

Alles dies sind Aufgaben und Vorarbeiten für die Tätigkeit zur Neugestaltung des Haus- und Grundstückswesens nach nationalsozialistischen Grundsätzen.

Verwaltung – Organisation – Mitteilung

Besuchermeldungen

In den Monaten August 1939 bis einschließlich Januar 1941 wurden im Rahmen der Betreuungsarbeiten der Hauptabteilungen Heimstätten beraten:

Kreisverwaltung I	299
„ II	536
„ III	804
„ IV	219
„ V	453
„ VI	1 382
„ VII	338
„ VIII	268
„ IX	686
„ X	372
DAF.-Hauptabt. Luftfahrt	6
Gauheimstättenamt	535

insgesamt 5 898

Volksgenossen.

Kleinsiedlung

Immer wieder werden unsere Dienststellen von den für eine Kleinsiedlerstelle ausgewählten Volksgenossen befragt, ob und wann sie eine solche bekommen.

Dazu ist folgendes zu sagen:

Die in Bearbeitung befindlichen bzw. abgeschlossenen Anträge bleiben bestehen. Die Volksgenossen werden in jedem Falle durch das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. über die Weiterführung der Kleinsiedlung verständigt, so daß sich zwischenzeitliche Anfragen bei unseren Dienststellen erübrigen. Die Neuannahme von Anträgen ist während des Krieges nicht möglich. Sobald hierin eine Aenderung eintritt, geben wir dies an dieser Stelle sowie in den Berliner Tageszeitungen bekannt.

Eingezogene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter

Wir geben nachstehend die eingezogenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF. bekannt. Wir würden uns sehr freuen, wenn die Heimstättenwalter mit diesen Kameraden —

soweit das nicht schon erfolgt ist — in Verbindung treten und ihnen über ihre Arbeiten berichten würden.

Feldwebel Hans Ackermann,
Oberleutnant Albert Biecker,
Gefreiter Helmut Böhrenz,
Gefreiter Hugo Graunke,
Soldat Bruno Grebasch,
Unteroffizier Alfred Müller,
Soldat Bruno Peters,
Oberzahlmeister Karl Piper,
Gefreiter Joachim Raedel,
Soldat Joachim Roscher,
Unteroffizier Erwin Rudolph,
Unteroffizier Rudolf Wenzke.

Die Anschriften sind beim Gauheimstättenamt zu erfragen (67 00 13, App. 279).

Eigenheimbau in Berlin

Das Gauheimstättenamt Berlin der DAF. hat sich seit seinem Bestehen für die Förderung des geschlossenen Eigenheimbaues in Berlin eingesetzt und auch auf diesem Gebiet mit Hilfe der verschiedensten Stellen einigen geschlossenen Eigenheimsiedlungen zur Durchführung verholfen. Wenn in den letzten beiden Jahren der Eigenheimbau nicht in dem von uns gewünschten Maße vorangeschritten ist, so liegt dies einerseits an den allgemein bekannten Umständen und andererseits an der nicht abzustreitenden Tatsache, daß der Eigenheimbau — bedingt durch die in der Zwischenzeit ergangenen steuerlichen Veranlagungen — auf große Schwierigkeiten stößt. Trotzdem hat sich unsere Dienststelle weiterhin für die Vorbereitung von weiteren Eigenheimbauvorhaben in Berlin nach Beendigung des Krieges eingesetzt. Inwieweit unsere Bemühungen von Erfolg begleitet sind, geben wir noch späterhin an dieser Stelle bekannt.

Die Eigenheimbewerber, welche bereits bei unseren Dienststellen als ausgesucht und geeignet vorgemerkt sind, erhalten, sobald wieder mit der Bautätigkeit begonnen wird, schriftlichen Bescheid.